



Zeitschrift der Bundestierärztekammer

Deutsches Tierärzteblatt

Juli 2013

61. Jahrgang

Praxis:

Gesetze:

Praxis:

Leitlinie zur Impfung von Kleintieren

Das neue Tiergesundheitsgesetz

Vergütungsmodelle – eine Übersicht



Seite 930



Rubriken

- 922 Akut
- 938 BTK aktuell
- 940 ATF
- 942 DVG
- 944 Personalien
- 945 Hochschulen
- 948 Vetidata
- 950 Leserbriefe
- 951 Internationale Kontakte
- 951 Forschungspreise
- 951 Fördermittel
- 951 Amtliches
- 952 Aus der Rechtsprechung
- 953 Gesetze und Verordnungen
- 954 Terminecke
- 960 Kurse, Tagungen, Kongresse
- 1004 Subakut
- 1005 Tierseuchenbericht
- 1039 Bücher
- 1040 Industrie und Wirtschaft

Tierärztekammern

- 1006 Wir trauern
- 1006 Baden-Württemberg
- 1008 Bayern
- 1013 Berlin
- 1014 Brandenburg
- 1015 Bremen
- 1016 Hamburg
- 1016 Hessen
- 1019 Mecklenburg-Vorpommern
- 1021 Niedersachsen
- 1022 Nordrhein
- 1023 Westfalen-Lippe
- 1024 Rheinland-Pfalz
- 1025 Saarland
- 1026 Sachsen
- 1031 Sachsen-Anhalt
- 1033 Schleswig-Holstein
- 1036 Thüringen

Beilage und

Seite 924 **Impfleitlinie**

Die Leitlinie zur Impfung von Kleintieren wurde überarbeitet und liegt dieser Ausgabe bei. Die wichtigsten Änderungen haben Astrid Behr und Prof. Dr. Uwe Truyen zusammengefasst.

Seite 926 **Vergütung**

Dr. Carsten Vogt gibt einen Überblick über die Bemühungen der tierärztlichen Standesvertretungen auf der Suche nach einer angemessenen Vergütung von Praxisassistenten.

Seite 930 **Tiergesundheitsgesetz**

Das Tierseuchengesetz wird vom neuen Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) abgelöst. Die Struktur dieses neuen Gesetzes und welche Neuregelungen es mit sich bringt, erläutert Prof. Dr. Hans-Joachim Bätza.

Seite 940 **ATF**

In diesem Monat startet ein neuer Durchgang des Fort- und Weiterbildungskurses zur Veterinärakupunktur der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF).

Seite 945 **Skills Lab**

Ein innovatives Lehrkonzept der Tierärztlichen Hochschule Hannover wird hier von Marc Dilly, Prof. Dr. Andrea Tipold, Dr. Elisabeth Schaper, Dr. Jan P. Ehlers vorgestellt.

Achtung! Einsendungen für die Septemerausgabe

Redaktionsschluss für Manuskripte (auch Veranstaltungen): **1. August 2013**
Wichtig: Artikel für den Kammerteil müssen bereits einige Tage vor dem Redaktionsschluss bei den Kammern vorliegen.

Anzeigenschluss für gewerbliche Anzeigen und Kleinanzeigen (kostenpflichtig): **12. August 2013**

Anzeige

Liebe Leserin, lieber Leser!

Dieser Ausgabe liegt ein Exemplar der zweiten, komplett überarbeiteten Leitlinie zur Impfung von Kleintieren bei. Die (noch) im Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) angesiedelte Ständige Impfkommission Veterinär (StIKo Vet), der auch ein Mitglied der Bundestierärztekammer beisitzt, hat die erstmals 2009 veröffentlichte Leitlinie nun dem aktuellen Stand der Wissenschaft angepasst und entsprechend der derzeit verfügbaren Impfstoffe aktualisiert. Der Beitrag ab **Seite 924** gibt Ihnen einen kompakten Überblick der Veränderungen und Neuerungen. Inzwischen wurde übrigens auch die Leitlinie zur Impfung von Pferden überarbeitet und wird in einer der nächsten Ausgabe des Deutschen Tierärzteblattes veröffentlicht.

Dass die StIKo Vet zukünftig nicht mehr im bpt angesiedelt sein wird, beruht auf den Regelungen im neuen Tiergesundheitsgesetz. In diesem „Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen“ werden nämlich, im Vergleich zum bisher zur Bekämpfung von Tierseuchen geltenden Tierseuchengesetz, die Aufgaben des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) u. a. um eine StIKo Vet erweitert. Doch hinter der Neukonzeption des Tierseuchengesetzes steckt noch viel mehr, was ab **Seite 930** erläutert wird.

Anders als bei der StIKo Vet, in denen u. a. die unterschiedlichen Standesvertretungen direkt zusammenarbeiten, laufen die Bemühungen von bpt und BTK um die Empfehlung einer angemessenen Vergütung von Praxisassistenten parallel. In beiden Organisationen wurde in den letzten Jahren Empfehlungen erarbeitet, die ab **Seite 926** vergleichend vorgestellt werden. Dieser Beitrag zu Vergütungsmodellen ist der erste Beitrag einer Artikelserie, in der Mitglieder des BTK-Ausschusses für Arbeitsmarkt, Praxisstrukturen, Arbeitszeitmodelle in den nächsten Jahren außerdem über Modelle einer familienfreundlichen Tierarztpraxis, der Berufsausübung in der Schwangerschaft und Arbeitszeitmodelle informieren werden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß mit dieser Ausgabe.

Ihre



Susanne Platt



Tuberkulose bei Rindern

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat einen Entwurf für eine zweite Verordnung zur Änderung der Tuberkulose-Verordnung zugeleitet. Damit wird, zunächst bis zum Ende des Jahres, die Tuberkulinisierung bei über 24 Monate alten weiblichen Rindern wieder eingeführt, um angesichts der jüngsten Häufung von Fäulen bei Rindern in Bayern und Niedersachsen einen Überblick über die Tuberkulosesituation in Deutschland zu erhalten. Ohne dies in der Verordnung ausdrücklich festzuschreiben, besteht für die zuständigen Behörden die Möglichkeit ggf. weitergehende Maßnahmen anzuordnen, z. B. Untersuchungen bei Rotwild. Zusätzlich übernimmt die Verordnung zahlreiche Klarstellungen zum diagnostischen Prozedere, zur Vorgehensweise bei zweifelhaften und positiven Testergebnissen und zu den Aufhebungsmodalitäten, die im Wesentlichen aus einer Eilverordnung vom 14. März 2013 stammen. Dadurch werden die Sperrfristen im Falle eines Verdachts oder einer Feststellung von Tuberkulose erheblich reduziert. Zum Redaktionsschluss war noch nicht bekannt, ob der Bundesrat noch Änderungen vorgenommen

hat. Die Verordnung tritt voraussichtlich noch im Juli in Kraft.

Zum Wechsel der Kanüle während der Tuberkulinisierung hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) auf Anfrage eine Stellungnahme abgegeben: „Grundsätzlich hält das FLI aus veterinärhygienischen Gründen einen Wechsel der Kanüle nach jedem Tier für erforderlich, um eine parenterale Verschleppung von Infektionserregern zu unterbinden. Im Rahmen der Tuberkulinisierung werden allerdings Systeme eingesetzt, bei denen ein Wechsel der Kanüle nach jedem Tier in der Praxis kaum durchführbar ist. Viele Injektionssysteme sind dafür auch nicht ausgelegt. Eine neue Kanüle sollte aber auf jeden Fall dann verwendet werden, wenn eine neue epidemiologische Einheit von Tieren injiziert werden soll oder wenn die Kanülenspitze Schaden genommen hat (fühlbare Widerhaken, Rauigkeiten, Schwierigkeiten beim Einstechen in die Haut). Es wird auch dringend empfohlen, die Kanüle grundsätzlich zu wechseln, wenn ein Blutstropfen an der Kanülenspitze anzeigt, dass ein Gefäß getroffen wurde.“

UT

Orthopoxinfektion der Katze meldepflichtig

Der Bundesrat hat am 7. Juni 2013 die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen und der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten beschlossen.

Mit der geänderten Verordnung wurde die Orthopoxinfektion bei Katzen in die Liste der meldepflichtigen Tierkrankheiten aufgenommen. Begründet wird dies damit, dass Katzen als Infektionsquelle für diese Tierkrankheit mit zoonotischem Potenzial eine zunehmende Gefahr für den Menschen darstellen. Die Meldepflicht für Säugerpocken betrifft bereits Einhufer, Rinder, Schweine, Ziegen, Hasen, Kaninchen und andere Tierarten wie als Haustiere gehaltene Mäuse und Ratten sowie Kameliden. Der labordiagnostische Nachweis von meldepflichtigen Krankheiten ist der zuständigen Behörde zu melden.

Mit der Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen wird klargestellt, dass sich die Anzeigepflicht für die Aujeszky'sche Krankheit (AK) nur auf Hausrinder und Hausschweine (und nicht auch auf Wildschweine) bezieht. Die Anzeigepflicht für das Epizootische Ulzerative Syndrom (EUS) der Fische entfällt.

UT

Impfstoff gegen das Schmallenberg-Virus in Großbritannien einsatzbereit

Britische Schaf- und Rinderhalter können als erste von einem Impfstoff gegen das Schmallenberg-Virus profitieren. Wie das britische Landwirtschaftsministerium im Mai mitteilte, stehen Dosen des Vakzins zum Sommer bereit. Laut Ministerium beschleunigten die zuständigen Behörden die Bewertung des Impfstoffs, um ihn möglichst schnell zulassen zu können. Dadurch soll erreicht werden, dass die meisten Tiere noch vor der nächsten Trächtigkeit geimpft werden. Das Bundeslandwirtschaftsministerium teilte auf Anfrage mit, am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) liefen Tests mit einem Impfstoff. Erste Ergebnisse würden demnächst veröffentlicht.

AgE

Spruch des Monats

Enthornung von Kälbern: Wenn man das Hautstück entfernt, bekommt man die charakteristische Kopfform.

Die Redaktion freut sich über die Zusendung von potenziellen „Sprüchen des Monats“ an dtbl@btkberlin.de

**Herausgeber: Bundestierärztekammer –
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen
Tierärztekammern e. V.**

Redaktion:
Dr. Susanne L. Platt, platt@btkberlin.de
Veranstaltungshinweise: dtbl@btkberlin.de

Kürzel der BTK-Geschäftsstelle:

KF — Dr. Katharina Freytag
DH — Dr. Diane Hebler
Mz — Dr. Dr. Sabine Merz
pf — Claudia Pfister
slp — Dr. Susanne L. Platt
UT — Dr. Ute Tietjen
AT — Dr. Annika Tischer

Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer
Französische Straße 53, 10117 Berlin
Tel. 030 201 43 38-0, Fax 030 201 43 38-88
geschaeftsstelle@btkberlin.de

Homepage: www.bundestieraeztekammer.de

Bankverbindung der Bundestierärztekammer:
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse, Frankfurt am Main
(BLZ 500 906 07), Konto 0 001 840 479

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Geschäftsfeld Fachinformationen
Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Tel. 0511 8550-0

Verlagsleitung: Klaus Krause

Marktbereich Veterinärmedien:

Leitung:
Dr. med. vet. Ines George, Tel. 0511 8550-2426
george@schluetersche.de

Gesamtanzeigenleitung:
Bettina Kruse, Tel. 0511 8550-2555
Fax 0511 8550-2406, bettina.kruse@schluetersche.de

Anzeigenverkauf:
Jessica Böning, Tel. 0511 8550-2429
Fax 0511 8550-2406, vet@schluetersche.de

Stellen- und Gelegenheitsanzeigen
Christiane Gutschker, Tel. 0511 8550-2480
Fax 0511 8550-2406, vet@schluetersche.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 55 vom 1. 1. 2013

Druckunterlagen:
anzeigen@schluetersche.de
Tel. 0511 8550-2521, Fax 0511 8550-2401

Producer: Bettina Witzgenhausen, Vitaly Reich

Vertrieb/Abonnementservice:
Tel. 0511 8550-2422, Fax 0511 8550-2405
vertrieb@schluetersche.de
Bestellungen und Anschriftenänderungen von Tierärzten
nur über die zuständige Tierärztekammer; von sonstigen
Interessenten direkt beim Verlag.

Erscheinungsweise: Am 1. eines jeden Monats

Redaktionsschlussstermin ist im Regelfall der 1. des
Vormonats, abweichende Termine sind im Kopf zur
Rubrik „Kurse, Tagungen, Kongresse“ angegeben.

Bezugspreise: Jahresabonnement Inland 122,- €
einschließlich MwSt. und Versandkosten. Jahresabon-
nement Inland für Studenten bis einschließlich 4. Fach-
semester Promotionsstudium 88,- € einschließlich MwSt.
und Versandkosten. Jahresabonnement Ausland 138,50 €
einschließlich Versandkosten, zuzüglich MwSt.
Einzelheft 19,50 € zuzüglich Versandkosten.

Bezugskündigungsfrist: 10 Wochen vor Halbjahresende

Der Bezug der Zeitschrift ist mit dem Beitrag zur
Tierärztekammer/Landestierärztekammer abgegolten.

Bankverbindung für Vertriebsrechnungen:
Nord/LB Hannover (BLZ 250 500 00), Konto 101 418 200

Die Zeitschrift sowie ihre Beiträge und Abbildungen sind
urheberrechtlich geschützt.

Eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages ist
mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle strafbar.
Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte und Fotos
wird keine Haftung übernommen. Die Einsendung eines
Textes als Originalartikel setzt voraus, dass die Arbeit
nicht bereits an anderer Stelle eingereicht oder ver-
öffentlicht wurde.



International Standard Serial
Number (ISSN) 0340-1898

Die Titel der Veterinärmedien im Überblick:

- Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift
- Deutsche Tierärztliche Wochenschrift
- Der Praktische Tierarzt
- Deutsches Tierärzteblatt

Druck: CW Niemeyer Druck GmbH,
Böcklerstraße 13, 31789 Hameln/Wangelist

Kühe sollen Auskunft über Tierschutzleistungen geben

Mit einem vom Bundesprogramm Ökologischer Landbau und anderer Formen der nachhaltigen Landwirtschaft (BÖLN) geförderten Forschungsprojekt sollen Indikatoren für die Messung von Tierschutzleistungen direkt am Tier entwickelt werden.

Zu diesem Zweck haben sich etwa 30 Berater, Praktiker und andere Experten aus dem Bereich Milchviehhaltung zu einem Workshop im Thünen-Institut getroffen, um die vom Projektteam entwickelten tierbezogenen Indikatoren bezüglich ihrer Aussagekraft und Anwendbarkeit zu diskutieren. Dabei kristallisierte sich heraus, dass die Bereiche Eutergesundheit mit Angaben über Zellzahlen und Mastitishäufigkeit sowie der Stoffwechsel mit dem Fett/Eiweiß-Quotienten als geeignete Kriterien eingestuft wurden. Diese Indikatoren hätten auch den Vorteil, dass sie bereits

auf fast allen Betrieben vorlägen, da sie Teil der monatlichen Milchleistungsprüfung seien.

Als weitere zentrale Kriterien wurden von der Expertenrunde die Häufigkeit von Lahmheiten und Gelenkveränderungen sowie äußere Verletzungen an Flanke, Rücken, Nacken und Hinterbein herausgearbeitet. Auch das Liegeverhalten und die Nutzungsdauer der Tiere sahen die Teilnehmer als aussagekräftige Merkmale an.

Für alle Kriterien sollen nun konkrete Ziel- bzw. Grenzwerte definiert und Mindestanforderungen festgelegt werden, um praxistaugliche Kontrollstandards zu entwickeln. Im weiteren Verlauf der BÖLN-Studie sollen diese Ziel- und Grenzwerte dann auf etwa 150 Praxisbetrieben getestet werden.

AgE

Vereinfachtes Reisen mit Haustieren in der EU

Das Reisen mit Haustieren zwischen den Mitgliedstaaten der EU und aus bestimmten Drittstaaten wird zukünftig einfacher werden. Grund für die Anpassung bisheriger Regeln ist nach Aussage von Dr. Horst Schnellhardt, MEP, die deutliche Verbesserung der Tollwutlage in Europa in den letzten Jahren. Die Kennzeichnung der Tiere, v. a. Hunde, Katzen und Frettchen, und das Mitführen des europaweit einheitlichen Heimtierausweises, aus dem eine Impfung gegen Tollwut hervorgeht, bleiben weiterhin notwendig. Für Teilnehmer an Hunderennen werden nun spezifische Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen, z. B. bezüglich der Begrenzung von fünf Hunden, die mitgeführt werden können. Um das Risiko des illegalen Handels mit Heimtieren zu senken, bleibt eine Höchstzahl an Tieren jedoch erhalten. Schließlich sollen spezifische Informationen der Zielländer im Internet leichter verfügbar werden.

slp



Foto: Henke

Tierseuchenkrisenfall inkl. ASP

Nähere Informationen zu ASP erhalten Sie in der Rubrik der Tierärztekammer Niedersachsen auf S. 1022 unter „Fortbildung“.

Bundesrat stimmt Tierschutz-Versuchstierverordnung zu

Der Bundesrat stimmte Anfang Juni dem vom Bundeslandwirtschaftsministerium vorgelegten Entwurf einer Tierschutz-Versuchstierverordnung mit detaillierten Vorschriften zum Schutz von Versuchstieren zu.

Die neue Verordnung enthält Anforderungen an die Haltung, Zucht und Verwendung von Versuchstieren. Erstmals ist die Information der Öffentlichkeit über genehmigte Tierversuche vorgesehen. Ein weiteres neues Element ist die behördliche, rückblickende Bewertung bestimmter Tierversuche nach deren Abschluss. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wird ausdrücklich mit der Aufgabe der Beratung der zuständigen Behörden im Hinblick auf Zucht, Haltung oder Verwendung von Versuchstieren sowie Alternativen zum Tierversuch betraut.

AgE

Leitfaden zur oralen Arzneimitteltherapie

Da der Leitfaden „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Trinkwasser“ im Rahmen der Diskussionen um den Antibiotikaeinsatz in Tierbeständen immer größere Bedeutung erlangt, bitten wir um Zusendung von **Erfahrungsberichten und Änderungsvorschlägen** an geschaeftsstelle@btkberlin.de

BTK

Der Leitfaden lag dem DTBL 4/2010 bei und ist zu finden unter www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Tier/Tierarzneimittel/Dossier_Antibiotika/LeitfadenArzneimittel-Neu.html

Leitlinie zur Impfung von Kleintieren in zweiter Auflage

Aktuelle Beilage zum Deutschen Tierärzteblatt

von Astrid Behr und Uwe Truyen

Vier Jahre nach der Erstauflage der „Leitlinie zur Impfung von Kleintieren“ erhalten Sie heute die aktualisierten Empfehlungen zur Impfung von Hunden, Katzen, Kaninchen und Frettchen und überarbeiteten Fachinformationen zu den einzelnen Infektionskrankheiten der Ständigen Impfkommision Veterinär (StIKo Vet.) als Beilage in dieser Ausgabe des Deutschen Tierärzteblattes. Die aktuelle Leitlinie gibt den Stand des Wissens zum Zeitpunkt der Drucklegung wieder.



Die wesentlichen Änderungen Verfügbarkeit von Impfstoffen

Aufgrund neuer Impfstoffe bzw. nicht mehr verfügbarer Impfstoffe wurden Impfempfehlungen und/oder Fachinformationen zu den nachfolgend aufgeführten Infektionskrankheiten bei Hunden und Kaninchen aktualisiert bzw. neu aufgenommen:

Leptospirose

Neue Impfstoffe schützen nicht nur gegen die Serovare *Canicola* und *Icterohaemorrhagiae*, sondern auch gegen die Serovare *Grippityphosa* und *Bratislava* (Serogruppe *Australis*). Zudem schützen sie nicht nur vor der Krankheit Leptospirose, sie verhindern auch die Ausscheidung der Leptospiren mit dem Urin. Da die Leptospirose heute vorwiegend durch andere Serovare als *Icterohaemorrhagiae* und

Canicola verursacht wird, wird der Einsatz der neuen Impfstoffe empfohlen.

Lyme-Borreliose

Die verfügbaren Impfstoffe enthalten derzeit Antigenaufbereitungen entweder von einem in Europa isolierten Stamm der Art *Borrelia burgdorferi* sensu stricto oder ein Gemisch aus *Borrelia afzelii* und *Borrelia garinii*. Eine ausreichend schützende Immunität (Kreuzimmunität), die über die homologe Borrelienart hinausgeht, ist für die zurzeit erhältlichen Impfstoffe nicht zu erwarten. Eine optimale Zeckenprophylaxe ist unerlässlich.

Leishmaniose

Neu zugelassen ist ein auf sezernierten Proteinen von *Leishmania infantum* basierender Impfstoff. Eine Infektion geimpfter Hunde wird nicht sicher verhindert. Daten zur Wirksamkeit haben jedoch gezeigt, dass das Risiko, eine aktive Infektion und eine klinische Erkrankung zu entwickeln, für einen geimpften Hund etwa viermal geringer ist als für einen nicht geimpften Hund. Sollte es nicht möglich sein, eine Verbringung von Hunden in endemische Gebiete zu verhindern, ist eine Impfung sinnvoll. Eine optimale Sandmückenprophylaxe ist dennoch unverzichtbar.

Myxomatosevirus und

Rabbit-Haemorrhagic-Disease-Virus (RHD)

Neben inaktivierten Impfstoffen ist jetzt auch ein Lebendimpfstoff auf Basis von gentechnisch modifiziertem Myxomatosevirus gegen die RHD verfügbar. Bei Verwendung dieses Kombinationsimpfstoffs genügen eine einmalige Impfung als Grundimmunisierung frühestens ab einem Alter von fünf Lebenswochen und Wiederholungsimpfungen in zwölfmonatigen Abständen. Zu beachten ist jedoch, dass sich bei Kaninchen, die bereits mit einem anderen Myxomatose-Impfstoff geimpft wurden oder eine natürliche Myxomatose-Feldinfektion durchlebt haben, aufgrund vorhandener Antikörper und daraus resultierender Neutralisation des Impfstoffs möglicherweise keine ausreichende Immunantwort gegen RHD entwickelt.

Babesia canis und Canines Coronavirus (CCV)

Die Non-Core-Komponenten gegen *Babesia canis* und CCV sind entfallen, da EU-weit keine Impfstoffe mehr zur Verfügung stehen.

Felines Leukämievirus – längere Impfintervalle erst im höheren Alter

Die Impfung gegen das feline Leukämievirus (FeLV) ist v. a. bei hohem Expositionsrisiko (Freiläufer, Kontakt zu Katzen mit unbekanntem Status etc.) nach wie vor zu empfehlen.

Da über die tatsächliche Dauer der Immunität nur wenige Daten vorliegen, ist bislang eine jährliche Wiederholungsimpfung empfohlen worden. Es ist jedoch bekannt, dass die Wahrscheinlichkeit einer FeLV-Infektion mit dem Lebensalter der Katzen abnimmt. Katzen sind also in den ersten Lebensjahren besonders empfänglich für eine FeLV-Infektion und sollten gerade in dieser Zeit besonders gut geschützt sein. Längere Impfintervalle von zwei bis drei Jahren sind erst für Katzen anzustreben, die älter als drei bis vier Jahre sind. Bei älteren Tieren muss über die Notwendigkeit einer Impfung individuell entschieden werden.

Flächendeckende Tollwutimpfung in der Diskussion

Deutschland ist seit 2008 gemäß den Kriterien der Weltorganisation für Tiergesundheit (Office Internationale des Epizooties, OIE) offiziell frei von der terrestrischen Tollwut; der letzte Fall eines infizierten Fuchses datiert aus dem Jahr 2006. Inwieweit es vor diesem Hintergrund noch gerechtfertigt ist, die flächendeckende Impfung der Hunde- und Katzenpopulationen zu fordern und fortzuführen, wird zurzeit intensiv diskutiert. Die wesentlichen Argumente für eine restriktive Tollwutimpfung sind in der aktuellen Leitlinie kurz zusammengefasst. Diesen zufolge scheint eine flächendeckende Impfung der Hunde- und Katzenpopulation in Deutschland nicht mehr angemessen zu sein. Die Tollwut-Komponente sollte daher als Non-Core-Komponente eingestuft werden. Die Impfung (Grundimmunisierung und Wiederholungsimpfungen) sollte sich, wie in anderen EU-Mitgliedsstaaten mittlerweile üblich, auf Risikotiere und Tiere, die innergemeinschaftlich verbracht werden, beschränken. Folglich müssten nur Hunde und Katzen für den freien Verkehr innerhalb der EU regelmäßig gegen Tollwut geimpft und diese Impfung im Heimtierausweis dokumentiert werden.

Geimpfte Tiere sind jedoch nach der derzeit in Deutschland gültigen Tollwutverordnung besser gestellt, da von ihrer Tötung nach einer Exposition mit einem an Tollwut erkrankten Tier unter bestimmten Umständen abgesehen werden kann. Nicht geimpfte Tiere werden hingegen auf jeden Fall getötet. Einzig aus diesem Grund wird Tollwut in diesen Impfempfehlungen noch als Core-Komponente weitergeführt.

Korrespondierende Autorin:

Astrid Behr, Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., Leitung Referat Externe Kommunikation, Hahnstr. 70, 60528 Frankfurt am Main, Tel. (069) 66 98 18 -15, bpt.behr@tieraerzteverband.de

Die Suche nach einem Konsens

Vergütung von Assistenten in der tierärztlichen Praxis

von Carsten Vogt

Foto

Die Bemühungen der tierärztlichen Ständesvertretungen, einen Konsens zur Frage der angemessenen Vergütung von Assistenten in der tierärztlichen Praxis zu finden, werden hier zusammengefasst dargestellt.

Die Diskussion um eine angemessene Vergütung von angestellten Assistenten in der tierärztlichen Praxis wird bereits so lange geführt wie es Praxisassistenten gibt. Die Kernforderungen sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerseite sind für sich genommen jeweils schlüssig und vernünftig. Dennoch gestaltet sich die Suche nach einer Einigung schwierig, da es bisher an einer Datenerhebung der tatsächlichen Umstände mangelte und eine Moderation fehlte, die beide Seiten zur Kompromissfindung an einen Tisch brachte.

Die Friedrich-Studie

Der erste Mangel wurde im Wesentlichen durch

die Dissertation von Bettina Friedrich an der Tierärztlichen Hochschule Hannover aus dem Jahr 2007 behoben. Im Rahmen dieser „*Untersuchungen zur beruflichen und privaten Situation tierärztlicher Praxisassistentinnen und -assistenten in Deutschland*“ wurde ein durchschnittliches Bruttomonatsgehalt (median) von 2300 € (Kleintierpraxis) bis zu 2850 € (Nutztierpraxis) ermittelt, wobei Frauen bei gleicher Belastung deutlich geringer entlohnt wurden. Weitere alarmierende Punkte waren die häufig nicht existierenden schriftlichen Arbeitsverträge bei 33 Prozent der Vollzeitbeschäftigten und die erheblichen Arbeitszeitbelastungen, die in der Pferdepraxis mit median 55 Wochenstunden nicht mit geltendem Arbeitsrecht vereinbar sind. Neben diesen „Unzufriedenheitskriterien“ wurden weitere Punkte herausgearbeitet, die insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf betrafen.

Mit Veröffentlichung der Friedrich-Studie lagen erste konkrete, wissenschaftlich gesicherte Daten zur Situation von Praxisassistenten vor, aus denen u. a. mehrere Schlussfolgerungen gezogen werden konnten:

1. Häufig stehen Gehalt und Arbeitsaufwand für die Assistenten – auch im Vergleich zu anderen Berufsgruppen – in keinem adäquaten Verhältnis.
2. Um für Arbeitgeber und Assistenten gleichermaßen zufriedenstellende Verhältnisse zu erreichen, ist die strikte Einhaltung der Gebührenordnung für Tierärzte unbedingt notwendig.
3. Arbeitszeiten, die eine langfristige Perspektive als Assistenztierarzt ermöglichen und einer geplanten Familiengründung nicht im Wege stehen, sind (...) essenziell.

„Dann geht man eben nachts putzen“

Obwohl diese Studie erhebliche Beachtung fand, änderte sich zunächst wenig. Erst nachdem das Thema durch den Artikel „*Dann geht man eben nachts putzen*“ von der tierärztlichen Kollegin und Redakteurin Christina Hucklenbroich in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ)* vom 17. Oktober 2009 auch einer breiteren, nicht tierärztlichen Öffentlichkeit ins Bewusstsein gerückt wurde, begannen sich die Ständesvertretungen konkret mit Lösungsvorschlägen

zu beschäftigen. In dem Artikel beschreibt die Autorin die bereits erwähnten elementaren Missstände, die in unserem Berufsstand herrschen und bezieht neben den in der Friedrich-Studie berücksichtigten privaten Praxen insbesondere die Situation an universitären Kleintierkliniken mit ein, die ihr besonders dramatisch erschien. Dieser und ein darauf folgender Artikel („Traumberuf – komme was wolle“ vom 7. Februar 2010) brachten der Autorin im Jahr 2011 den Wächterpreis für Volontäre ein, eine anerkannte Auszeichnung für kritische und investigative Berichterstattung über Korruption, Vetternwirtschaft, Missstände und Missbrauch. Ein weiterer Artikel zur selben Problematik („Ein Herz für Tierärzte“) wurde am 13. November 2010 ebenfalls in der FAZ veröffentlicht.

Der Arbeitskreis der Bundestierärztekammer

Kurz nach Erscheinen des ersten Artikels in der FAZ wurde auf der Hauptversammlung des Deutschen Tierärztekongresses 2009 in Saarbrücken ein Arbeitskreis „Assistenten“ der Bundestierärztekammer (BTK) beschlossen, dem Vertreter der BTK, des Bundesverbands Praktizierender Tierärzte (bpt) und Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite angehörten. Ziel war es, einen Vorschlag zur Assistentenvergütung in der tierärztlichen Praxis zu erarbeiten. Dieser Vorschlag, der mit einer Modifikation auf der Herbst-Delegiertenversammlung im November 2010 angenommen wurde (**Kasten**), sieht bezogen auf eine 40-Stunden-Woche ein Anfangsgehalt von mindestens 2600 € und eine Erhöhung nach einer halbjährigen Probezeit auf Niveau des Einstiegsgehalts im höheren Dienst nach TVöD vor. Im Deutschen Tierärzteblatt vom März 2011 schreibt die Geschäftsführerin der BTK, RAin Dr. Katharina Freytag: „Der Beschluss der Delegiertenversammlung der BTK sollte ein Zeichen setzen, dass man das Problem der Arbeitsbedingungen der Assistenten erkannt hat und verbessern möchte. Beendet ist die Diskussion sicherlich noch nicht!“

Die Kommission des Bundesverbands Praktizierender Tierärzte

Im Rahmen dieser Diskussion wurde folgerichtig auf der Mitgliederversammlung 2010 des bpt eine paritätisch besetzte Kommission eingerichtet, der fünf Mitglieder der Arbeitgeber- und fünf Mitglieder der Arbeitnehmerseite angehörten. Die Moderation dieser simulierten Tarifverhandlungen wurde durch den Geschäftsführer des bpt, RA Heiko Färber, geleitet während Dipl.-Betriebswirt Hans-Peter Ripper und RAin Gabriele Moog zur betriebswirtschaftlichen bzw. juristischen Beratung zur Verfügung standen. Ziel dieser Kommission war es, ein von beiden Parteien einstimmig beschlossenes Vergütungsmodell zu entwickeln und die Rahmenbedingungen (Arbeitszeiten) abzustecken. Nach einer ersten konstituierenden Sitzung am 14. April 2011 fanden drei weitere statt, an deren Ende allerdings keine einstimmige Empfehlung erzielt werden konnte. Zwar war man sich sehr schnell über das Anfangsgehalt der Assistenten einig, insbesondere bei der Vergütung von Langzeitassistenten konnte jedoch kein Konsens gefunden werden. So wurde auf der bpt-Mitgliederversammlung 2011 nur ein Zwischenbericht erstattet und die Arbeit der Kommission um ein weiteres Jahr verlängert. In zwei weiteren Treffen konnte die Kommission die im Folgenden beschriebene, einstimmig beschlossene Empfehlung erarbeiten, die auf der bpt-Mitgliederversammlung 2012 mit großer Mehrheit angenommen wurde (vollständiger Wortlaut inkl. Präambel und Leistungskataloge unter www.tieraerzteverband.de).

Für das **Anfangsassistentenjahr** lag der Schwerpunkt der Kommission auf der Ausbildung der Assistenten, was sich in einem etwas geringeren Gehalt als in der BTK-Empfehlung widerspiegelt: Im ersten Halbjahr soll die Vergütung mindestens 2200 € und im zweiten Halbjahr 2600 € betragen. Dies wird allerdings an eine strukturierte Ausbildung der Assistenten gekoppelt, was durch Leistungskataloge für

die jeweilige Praxisart zum Ausdruck gebracht wird. Mit Hilfe dieser Kataloge können Praxisinhaber und Assistenten vor der Anstellung die geplanten Ausbildungsinhalte festlegen und während der Tätigkeit (z. B. nach den ersten sechs Monaten) im Rahmen eines Mitarbeitergesprächs eine Kontrolle der tatsächlich durchgeführten Verrichtungen durchführen. Die Empfehlung basiert auf der Annahme einer 40-Stunden-Woche bei mindestens 20 Tagen Urlaub im Jahr (bei einer 5-Tage-Woche).

Für die **Folgejahre bzw. die Vergütung von Langzeitassistenten** schlägt die Kommission zwei Modelle gleichberechtigt nebeneinander vor. Beide Modelle basieren auf der Annahme, dass zwölf Gehälter pro Jahr gezahlt werden und der gesetzliche Urlaubsanspruch besteht. Weitergehende freiwillige Leistungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld sind individuell auszuhandeln.

Modell 1 (Festgehalt-Modell)

Im Sinne einer Mindestvergütung sind folgende Stundenlöhne zu zahlen (in Klammern sind die Bruttogehälter pro Monat bei einer 40-Stunden- und 5-Tage-Woche angegeben):

2. Jahr: 16,20 €/Stunde (2816 €)
3. Jahr: 17,60 €/Stunde (3048 €)
4. Jahr: 17,60 €/Stunde (3048 €)
5. Jahr: 18,60 €/Stunde (3227 €)

Mit der Stundenentlohnung wird sichergestellt, dass auch die tatsächliche Arbeitszeit entlohnt wird (bis max. 48 Stunden gesetzlich zulässige Wochenarbeitszeit).

Entscheidend für die Anwendung ist die Erfassung der Ist-Arbeitszeit durch den Arbeitgeber. Diese banal klingende Forderung ist allerdings speziell in der Nutztier- und Pferdepraxis noch mit erheblichen Akzeptanzproblemen verbunden und wird nach Erfahrungen des Autors nur in einem kleinen Teil der Praxen durchgeführt, obwohl hierzu die gesetzliche Verpflichtung besteht!

Modell 2 (Prämien-Modell)

Das sog. Prämien-Modell basiert auf der Grundlage eines individuell verhandelbaren Sockelgehalts, das etwa bei 3000 € angesetzt werden sollte. Hinzu kommt eine praxisindividuell variable Prämie in Höhe von 25 bis 35 Prozent des monatlichen prämienfähigen Anteils des Netto-Leistungsumsatzes des Assistenten als Aufschlag auf das Sockelgehalt. Der monatliche prämienfähige Anteil des Netto-Leistungsumsatzes des Assistenten berechnet sich wie folgt:

(1)

Assistenteneinnahmen netto

– Verbrauch netto (Medikamente, Verbrauchsmaterial)

= **Netto-Leistungsumsatz**

(2)

Grundlohn Assistent brutto

+ anteilige Personalkosten brutto (TFA u. ä.)

Beschluss der Delegiertenversammlung der BTK vom November 2010

1. Die Mindestvergütung für das Anfangsgehalt darf brutto 2600 € (40-Stunden-Woche) nicht unterschreiten. Nach Ablauf der Probezeit (max. ein halbes Jahr) Erhöhung auf 3038 € (40-Stunden-Woche). Diese Anpassung kann auch früher geschehen bzw. als Anfangsgehalt festgesetzt werden.
2. Gehalt für Assistenten mit Berufserfahrung: Spätestens nach fünf Berufsjahren gibt es eine Vergütungserhöhung von 30 Prozent zum Anfangsgehalt nach der Probezeit.
3. Bei einer zusätzlichen Qualifikation schlägt die BTK 25 Prozent Erhöhung bei einem Fachtierarzttitel bzw. 15 Prozent bei einer Zusatzbezeichnung vor.
4. Die BTK empfiehlt, dass sich alle Tierärzte, auch dort wo es keine (Landes-)Bildungsurlaubsgesetze gibt, an dem fünftägigen Anspruch auf Bildungsurlaub im Jahr (bzw. zehn Tage alle zwei Jahre) halten. Die BTK empfiehlt ein Jahresbudget für Mitarbeiter, sodass es zur Wahrnehmung dieser Fortbildungsveranstaltungen auch einen Zuschuss von Seiten des Arbeitgebers geben kann.
5. Die BTK empfiehlt allen Tierärzten, tatsächliche Arbeitszeit und Rufbereitschaft in Betriebsvereinbarungen klar zu regeln und dabei auch das Arbeitszeitgesetz zu berücksichtigen.

Beispielrechnung für das Prämienmodell

Das Prämienmodell (Modell 2) berechnet sich aus einem variablen Sockelgehalt sowie einer praxisindividuellen Prämie (25–35 % des monatlichen prämienfähigen Anteils des Netto-Leistungsumsatzes des Assistenten). Zunächst werden der (1) Netto-Leistungsumsatz des Assistenten und der (2) Brutto-Teamlohn des Arbeitgebers berechnet. Aus diesen lässt sich dann der (3) monatliche prämienfähige Anteil des Netto-Leistungsumsatzes kalkulieren.

(1) Assistenteneinnahmen netto	17.000 €
– Verbrauch netto (Medikamente, Verbrauchsmaterial)	– 3.910 €
= Netto-Leistungsumsatz	13.090 €
(2) Grundlohn Assistent brutto	3.000 €
+ Anteilige Personalkosten brutto (TFA u. ä.)	+ 1.800 €
+ Anteilige sonstige Personalkosten brutto (Putzfrau u. ä.)	+ 400 €
+ Arbeitgeberanteile Sozialversicherung	+ 1.300 €
= Teamlohn Arbeitgeber brutto	6.300 €
(3) Netto-Leistungsumsatz	13.090 €
– Teamlohn Arbeitgeber brutto	– 6.500 €
– Anteiliger Gemeinkostenzuschlag (Miete, KFZ-Kosten, Lohnabrechnung, Verwaltung u. ä.)	– 3.740 €
– Anteiliger kalkulatorischer Unternehmerlohn	– 654 €
= Monatlicher prämienfähiger Anteil des Netto-Leistungsumsatzes	2.196 €
Prämienanteil des Assistenten = hier: 25 % von 2.196 €	549 €

+ anteilige sonstige Personalkosten brutto (Putzfrau u. ä.)
+ Arbeitgeberanteile Sozialversicherung für Assistent und anteilige Personalkosten
= **Teamlohn Arbeitgeber brutto**

(3)
Netto-Leistungsumsatz
– **Teamlohn Arbeitgeber brutto**
– Anteiliger Gemeinkostenzuschlag (Miete, KFZ-Kosten, Lohnabrechnung, Verwaltung u. ä.)
– Anteiliger kalkulatorischer Unternehmerlohn
= **monatlicher prämienfähiger Anteil des Netto-Leistungsumsatzes**

Eine Beispielrechnung, die der Kollege Kai Kreling im *Pferdespiegel* veröffentlicht hat [1], ist im **Kasten** (s. o.) wiedergegeben. Für die Berechnung der Vergütung des Assistenten nach diesem Modell stellt der bpt auf seiner Internetseite einen Gehalts- und Prämienrechner in Form einer Excel-Tabelle zur Verfügung.

Welches der beschriebenen Modelle in der Praxis realisierbar ist, hängt von vielen individuellen Faktoren ab und muss auf jede einzelne Praxis zugeschnitten werden. Sicherlich bieten beide Modelle Vor- und Nachteile.

Während das *Festgehalt-Modell* eine sichere Planung für den Assistenten bedeutet, wäre dieser beim *Prämien-Modell* in der Lage, seine Bezüge durch Leistungssteigerung erheblich zu verbessern (wovon der Arbeitgeber ebenfalls profitieren würde). Der Praxisinhaber kann die Assistenten auf der Basis objektifizierbarer Werte beurteilen und bezahlen. Es besteht

ein direkter Zusammenhang zwischen der Wertschöpfung eines Assistenten und seiner Vergütung.

Ein Nachteil des *Prämien-Modells* liegt für den Assistenten sicherlich darin, dass im Urlaub bzw. im Krankheitsfall nur der vereinbarte Sockelbetrag ausgezahlt würde. Ein wichtiger Aspekt, der zeigt, dass dieser Sockelbetrag nicht zu gering anzusetzen ist, da der Assistent auch in diesen Fällen seine monatlichen Fixkosten bezahlen muss.

Ein weiterer häufig genannter Nachteil des *Prämien-Modells* liegt in der Konkurrenzsituation der Assistenten untereinander. Sind in einer Praxis mehrere Assistenten im gleichen Praxisbereich beschäftigt und wird hier nach Leistungsumsatz bezahlt, liegt es auf der Hand, dass die lukrativsten Behandlungen am begehrtesten sind, während die mühseligen und weniger lukrativen Tätigkeiten schwer vermittelbar sind. Hier bedarf es eines starken und fairen Regulativs seitens des Praxisinhabers.

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

Die in der tierärztlichen Praxis üblichen Notdienste werden i. d. R. entweder als Bereitschaftsdienst (der Assistent hat sich an einem vom Praxisinhaber bestimmten Ort, z. B. Klinik, aufzuhalten und wird bei Bedarf unverzüglich tätig) oder als Rufbereitschaft (der Assistent befindet sich an einem Ort seiner Wahl, ist aber erreichbar, um auf Abruf tätig zu werden) durchgeführt. Die Frage nach einer Anrechnung dieser zusätzlichen Arbeitszeit ist rechtlich nicht eindeutig geregelt. Während davon ausgegangen wird, dass der Bereitschaftsdienst in vollem Umfang als Arbeitszeit

angerechnet wird, wird bei der Rufbereitschaft zunächst von Freizeit ausgegangen. In diesem Falle wird nur die tatsächliche Arbeitszeit während einer Rufbereitschaft angerechnet.

Fazit und Ausblick

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die derzeitige Situation der Assistenten in tierärztlichen Praxen unbefriedigend ist. Dies führt dazu, dass sich immer mehr junge Kolleginnen und Kollegen selbstständig machen oder die Praxis z. B. in Richtung Industrie verlassen. Um diesem Trend entgegen zu treten, ist es von höchster Priorität die Voraussetzungen für die Möglichkeit einer Langzeitanstellung in der Praxis zu schaffen:

- Das **Gehalt** muss der geleisteten Arbeit angemessen sein.
- Die **Arbeitszeit** muss sich im gesetzlichen Rahmen bewegen.
- Möglichkeiten zur **Fortbildung** müssen gegeben und sollten gefördert werden.

Sollte diese Trias aus Gehalt, Arbeitszeit und Fortbildung sowohl für den Praxisinhaber als auch für den Assistenten ausgewogen umgesetzt werden, ergeben sich Synergien, von denen wiederum beide Seiten profitieren:

- größere Teamzufriedenheit, dadurch größere Kundenzufriedenheit
- ein eingespieltes (weil seit längerer Zeit zusammenarbeitendes) Team arbeitet effektiver, dadurch bessere Auslastung der Ressourcen, dadurch höhere Rendite
- eigenverantwortliches Arbeiten und Aufbau eines eigenen Patientenstammes, dadurch größere Zufriedenheit bei Assistent und Kunde
- bessere Möglichkeiten zur Spezialisierung, dadurch u. a. Akquisition neuer Kunden; bessere Arbeitszeiten, da Terminpraxis
- bessere Arbeitsbedingungen, dadurch Wettbewerbsvorteil bei der Assistentensuche

Diese (und sicherlich weitere) „Zufriedenheitskriterien“ sollen aufzeigen, dass eine faire Entlohnung von Praxisassistenten auch zum wirtschaftlich gesunden Wachstum einer Praxis beitragen kann.

Auf der Suche nach weiteren Lösungsansätzen zu dieser komplexen Problematik, bei der BTK und bpt an einem Strang ziehen, befasste sich in seiner ersten Sitzung auch der neu gewählte BTK-Ausschuss „Arbeitsmarkt, Praxisstrukturen und Arbeitszeitmodelle“ mit diesem Thema.

Anschrift des Autors: Dr. Carsten Vogt, stellvertretender Vorsitzender des BTK-Ausschusses für Arbeitsmarkt, Praxisstrukturen, Arbeitszeitmodelle, Feldhofsweg 1, 27367 Reeßum, Tel. (0 42 05) 31 790, carsten.vogt@ewetel.net

Literatur

- [1] Kai Kreling (2013): Was kostet ein tierärztlicher Mitarbeiter? *Pferdespiegel* 1:34–35)

Das neue Tiergesundheitsgesetz

Vorstellung und Erläuterung

von Hans-Joachim Bätza

Am 27. Mai 2013 wurde das neue Tiergesundheitsgesetz im Bundesgesetzblatt I S. 1324 verkündet. Das Gesetz tritt im Hinblick auf die materiell-rechtlichen Vorschriften am 1. Mai 2014 und trat im Hinblick auf den Erlass von Rechtsverordnungen am Tage nach der Verkündung, also am 28. Mai 2013 in Kraft. Nachfolgend werden die Regelungen im Einzelnen vorgestellt und erläutert.



tende innerschweizerische Harmonisierung des Tierseuchenbekämpfungsrechts geboten, die neben einer effektiven Bekämpfung von Tierseuchen zunehmend auf Erhaltung der Tiergesundheit durch Vorbeugung abzielt. In Anbetracht des steten Anstiegs des inner- und außerschweizerischen Handels mit Tieren, Teilen von Tieren oder Erzeugnissen daraus, die Träger von Tierseuchenerregern sein können, wächst die Bedeutung einer wirksamen Vorbeugung vor Tierseuchen. Vorbeugemaßnahmen dienen der Erhaltung der Tiergesundheit und damit mittelbar der Gesundheit des Menschen sowie, wenn Nutztiere betroffen sind, der Erhaltung erheblicher wirtschaftlicher Werte. Das Gesetz soll daher auch die Möglichkeiten für Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung erweitern sowie die Grundlagen für Überwachungsmöglichkeiten verbessern. Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des auf EU-Ebene aktuell in Diskussion befindlichen EU-Tiergesundheitsrechtsaktes, mit dem die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen zusammengefasst und ausgeweitet werden sollen. Da insbesondere Vorbeugemaßnahmen, die der Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit dienen, Regelungsgegenstand des Gesetzes sind, war es angezeigt, den Titel des Gesetzes in **Tiergesundheitsgesetz** zu ändern.

Grundsätzliches

Mit dem TierGesG wird das geltende Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) abgelöst, wobei die Neustrukturierung die Anpassung der Vorschriften an die gängige, heutzutage übliche Gesetzestexttechnik beinhaltet. Es erfolgt insbesondere eine

- Neugliederung des Gesetzesaufbaus,
- stärkere Akzentuierung des Vorbeugecharakters und Aufnahme einer Zweckbestimmung, die nunmehr ausdrücklich den vorbeugenden Schutz, die Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit sowie die Gesundheit des Menschen vor einer Gefahr, die von einer Tierseuche ausgeht oder ausgehen kann, als Gesetzeszweck benennt,
- Umstellung materiell-rechtlicher Vorschriften (Maßnahmenkatalog) auf Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen,
- Streichung der bisher bestehenden Zuweisungen von bestimmten Vollzugsaufgaben an den beamteten Tierarzt.

Neben den eigentlichen Bekämpfungsvorschriften, die nach wie vor in dem TierGesG enthalten

sind und weiterhin einen wesentlichen Pfeiler des Gesetzes bilden, wird der Fokus auf den vorbeugenden Tiergesundheitsschutz gelegt. Dieser soll erreicht werden durch die

- Erweiterung des Personenkreises, der zur Anzeige einer anzeigepflichtigen Tierseuche verpflichtet ist,
- Erweiterung von Befugnissen in den Ermächtigungen, neben der Bekämpfung von Tierseuchen auch vorbeugend tätig zu werden, um die Tiergesundheit zu erhalten und zu fördern,
- Einführung der Möglichkeit eines generellen Monitorings über den Gesundheitsstatus von Tieren,
- Möglichkeit der Festlegung von bestimmten Gebieten oder bestimmten Betrieben als frei von einer bestimmten Tierseuche sowie die Kategorisierung dieser Gebiete und Betriebe in Abhängigkeit von dem Gesundheitsstatus der dort gehaltenen Tiere,
- Einrichtung einer Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (analog zum humanmedizinischen Bereich),
- Aufnahme auch der Durchfuhr in die Vorschriften über das innerschweizerische Verbringen, die Ein- und Ausfuhr,
- Erweiterung der Aufgaben des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) hinsichtlich epidemiologischer Untersuchungen und Unterstützung von Länderbehörden,
- Erweiterung der Aufgaben des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) im Hinblick auf die Genehmigung von Feldversuchen,
- Erweiterung der Befugnisse der Zoll- und Bundeswehrstellen und
- Ermächtigung der Länder, Daten über den Gesundheitsstatus von Tieren erheben zu können.

Darüber hinaus werden die Entschädigungsvorschriften für Tierverluste angepasst:

- Im Falle einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Impfung, Behandlung oder Maßnahme diagnostischer Art, wird die Entschädigung auf einen Zeitraum von 30 Tagen nach Durchführung der Maßnahme beschränkt, soweit das betreffende Tier im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme hätte getötet werden müssen oder verendet ist.
- Die Entschädigungstatbestände werden auch auf Geflügel, das auf Viehhöfen oder Schlachtstätten aufgetrieben worden ist, erweitert.
- Hummeln und Fische werden in die Entschädigungshöchstsätze aufgenommen.
- Die Entschädigungshöchstsätze, die bei

Das geltende Tierseuchengesetz, dessen Regelungssystematik zum Teil noch auf vorkonstitutionelles Recht zurückgeht, war mehrfach Gegenstand umfangreicher Änderungen, denen zahlreiche Bekanntmachungen von Neufassungen des Gesetzes folgten, zuletzt Mitte 2004. Eine grundlegende Überarbeitung und Anpassung des Gesetzes erfolgte bisher nicht. Mit dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) wird das Tierseuchengesetz nunmehr neu gestaltet und an die gängige Gesetzestexttechnik angepasst.

Eine Neukonzeption des Tierseuchengesetzes ist überdies im Hinblick auf die fortschrei-

- Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Bienen zu Erhöhungen und bei Geflügel (einschließlich Laufvögel) zu einer minimalen Absenkung führen, werden gerundet.
- Bienen und Hummeln werden in die Erstattungsfähigkeit für Tierverluste aufgenommen.
 - Zierfische werden von der Erstattungsfähigkeit ausgeschlossen.

Die Vorschriften im Einzelnen

Abschnitt 1: Allgemeines

Im Anwendungsbereich des TierGesG (§ 1) wird ausdrücklich klargestellt, dass neben Maßnahmen gegenüber bereits ausgebrochenen Tierseuchen auch die Vorbeugung gegen Tierseuchen Gegenstand des Gesetzes ist. Zudem dient das TierGesG auch der Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit (z. B. durch Eigenkontrollen oder Hygienemanagementmaßnahmen).

Für ein Gesetz wesentlich ist die Definition der hierin verwendeten Begriffe (§ 2 Begriffsbestimmungen). Grundsätzlich wurden die Definitionen des geltenden Tierseuchengesetzes übernommen (z. B. die Tierseuchendefinition). Allerdings wird der „Tierseuchenerreger“ erstmals definiert als „Krankheitserreger oder Teil eines Krankheitserregers“ (Stoffwechselprodukte, wie Toxine, gelten danach nicht als Tierseuchenerreger). Insoweit unterliegen zunächst alle Tierseuchenerreger dem Geltungsbereich des Gesetzes; auch Prionen sind Tierseuchenerreger im Sinne des TierGesG. Dies ist vor dem Hintergrund des Zweckes des Gesetzes auch folgerichtig, denn Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit ist unabhängig von dem jeweiligen Erreger zu sehen. Allerdings bleibt die Frage zu beurteilen, ob beim Nachweis eines bestimmten Tierseuchenerregers auch staatliche Maßnahmen zu deren Bekämpfung ergriffen werden müssen. Staatliches Handeln ergibt sich erst bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (siehe § 4). Krankheitserreger sind gleichwohl nicht nur Bakterien oder Viren, sondern auch Schadorganismen wie die Varroamilbe, der Kleine Beutenkäfer oder die Tropilaelapsmilbe.

Weiterhin werden Definitionen neu eingeführt für die „Durchfuhr“, „Erzeugnisse“, „immunologische Tierarzneimittel“ und „In-vitro-Diagnostika“. Zudem wird der „Tierhalter“ definiert. Die Definition des Tierhalters ist insoweit von Bedeutung, als im TierGesG im Wesentlichen auf ihn als dem vor Ort Verantwortlichen zurückgegriffen wird. Tierhalter ist „diejenige Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat“, mithin also die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier besitzt.

Neu ist außerdem (§ 3 Allgemeine Pflichten des Tierhalters), dass auf Wunsch des Bundesrates (Drucksache 661/12 (Beschluss)), dem sich die Bundesregierung angeschlossen hat, erstmals im Gesetz die Pflichten des Tierhalters definiert werden:

Der Tierhalter hat zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung

- dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden,
- sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen,
- Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.

Abschnitt 2: Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung

Abschnitt 3: Besondere Schutzmaßnahmen

Der zur Anzeige einer Tierseuche verpflichtete Personenkreis (§ 4 Anzeigepflicht) wird erweitert u. a. auf Tiergesundheitsaufseher, Veterinärassistenten, Veterinäringenieure, Bienensachverständige und Personen, die im Natur- und Artenschutz tätig sind, wobei allerdings nach wie vor der Tierhalter im Mittelpunkt steht und Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Verschleppung einer Tierseuche zu vermeiden. Dem zur Anzeige verpflichteten Personenkreis unterfallen auch Tierheilpraktiker, die – ohne dass es einen entsprechenden Ausbildungsgang für die unter dieser Berufsbezeichnung firmierende Tätigkeit gibt – mit Tieren umgehen.

Adressat der Anzeige ist zukünftig nicht mehr der beamtete Tierarzt, sondern die zuständige Behörde. Die Streichung des „beamteten Tierarztes“, bedingt durch die mit der letzten Änderung des Grundgesetzes vollzogene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern (der Bund darf nicht in die Organisationshoheit der Länder eingreifen), bedeutet jedoch nicht, dass weniger qualifiziertes Personal eingesetzt werden kann. Die Erkennung einer Tierseuche setzt entsprechend qualifiziertes Personal voraus, das nur bei entsprechend fundierter Ausbildung gegeben ist. Demzufolge hat der Gesetzgeber festgeschrieben, dass die Feststellung des Verdachts oder des Ausbruchs

einer anzeigepflichtigen Tierseuche sowie die epidemiologischen Untersuchungen von einem approbierten Tierarzt (der zuständigen Behörde) durchzuführen ist.

In § 4 wird das Bundesministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die anzeigepflichtigen Tierseuchen zu bestimmen. Diesbezüglich gilt nach wie vor, dass Grundvoraussetzung für eine Anzeigepflicht die Erfüllung der Henle-Kochschen Trias sein sollte, sowie als weitere Kriterien die

1. volkswirtschaftliche Bedeutung,
2. Gefährdung der menschlichen Gesundheit,
3. Gemeingefährlichkeit der Tierseuche (Tierhalter hat keine oder nur geringe Möglichkeiten seinen Bestand zu schützen).

Voraussetzungen für die Einführung einer Anzeigepflicht sollten zudem

1. ausreichende Kenntnisse der Epidemiologie,
 2. sichere diagnostische Nachweisverfahren,
 3. geeignete Interventionsmaßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche und
 4. eine vertretbare Relation zwischen Bedeutung der Tierseuche, dem erforderlichen Aufwand der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen und den entstehenden wirtschaftlichen Einbußen,
- sein.

Die Maßnahmen zur Ermittlung einer Tierseuche (§ 5), u. a. Absonderung der kranken oder verdächtigen Tiere, epidemiologische Nachforschungen, ggf. diagnostische Tötung, entsprechen im Wesentlichen den §§ 11, 12 und 15 des bisher geltenden Tierseuchengesetzes.

Die Regelungen im Hinblick auf Verfahren zur Desinfektion (§ 7 Mittel und Verfahren zur Desinfektion), zur Einrichtung von Schutzgebieten (§ 8 Schutzgebiete, Tiergesundheitsstatus) und zur Tierseuchenfreiheit (§ 9) wurden im Wesentlichen beibehalten; § 8 jedoch erweitert um die Möglichkeit einer Kategorisierung von Aquakulturbetrieben nach dem Gesundheitsstatus der dort gehaltenen Fische.

Neu ist die Vorschrift zum Monitoring (§ 10). Monitoring ist ein System wiederholter Beob-

Foto

Bienen wurden neben Hummeln im Tiergesundheitsgesetz in die Erstattungsfähigkeit für Tierverluste aufgenommen.

achtungen, Untersuchungen und direkter und indirekter Bewertungen von Tierseuchenerregern in lebenden und toten Tieren oder von Orten, an denen Vieh üblicherweise gehalten wird oder an denen sich wildlebende Tiere aufhalten. Es dient der kontinuierlichen Sammlung von Daten über Gesundheitsparameter zum frühzeitigen Erkennen von Gefahren für die Tiergesundheit oder die menschliche Gesundheit durch die Untersuchung repräsentativer Proben. Dabei beschränkt sich das Monitoring nicht nur auf landwirtschaftliche Betriebe, sondern kann auch in Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1, 2 oder 3 oder in Schlachtstätten durchgeführt werden. Vor dem Hintergrund, dass zunehmend die Gefahr der Einschleppung von über Vektoren (z. B. Blut saugende Insekten) übertragene Tierseuchenerreger besteht, ist auch die Einbeziehung der Vektoren in das Monitoring angezeigt. Das Monitoring soll die Voraussetzung schaffen, bundesweit, repräsentativ und zuverlässig Prävalenzen bestimmter Tierseuchen abschätzen zu können sowie vorbeugend Angaben über ein noch nicht erkanntes Vorkommen von Tierseuchenerregern zu erhalten, die möglicherweise Einfluss auf die Tiergesundheit oder die menschliche Gesundheit haben. Hierdurch können nicht nur frühzeitig Gefährdungen erkannt und eventuelle Risiken abgeschätzt werden; Ziel sollte auch sein, die betroffene Öffentlichkeit besser und frühzeitiger informieren zu können. Außerdem trägt das Monitoring dazu bei, die durch Europäisches Recht oder auf internationale Vereinbarungen zurückgehenden Berichtspflichten zu unterstützen bzw. beim Export von lebenden Tieren oder Erzeugnissen die entsprechende Zertifizierung mit Drittländern auf eine klare Entscheidungsgrundlage zu stellen.

Das Monitoring ist eine eigenständige Aufgabe, die zusätzlich zu der amtlichen Tierseuchenüberwachung wahrgenommen wird. In der Regel sollte das Monitoring gemeinsam mit der amtlichen Tierseuchenüberwachung erfolgen, sodass grundsätzlich keine zusätzlichen Proben durch die Länder erforderlich sind. Auch wenn in der Vergangenheit schon verschiedentlich Monitoringprogramme durchgeführt worden sind, fehlte es bisher an einer entsprechenden Rechtsgrundlage, die nunmehr geschaffen wird.

Abschnitt 4: Immunologische Tierarzneimittel, In-vitro-Diagnostika

Das **Inverkehrbringen und die Anwendung (§ 11)** sowie die **Herstellung (§ 12)** immunologischer Tierarzneimittel und In-vitro-Diagnostika wird grundsätzlich im Hinblick auf das Primat der Zulassung beibehalten, mit der zukünftig klareren Trennung zwischen immunologischen Tierarzneimitteln und In-vitro-Diagnostika. Es gilt weiterhin, dass immunologische Tierarzneimittel von der zuständigen Zulassungsbehörde, dem PEI, zuzulassen sind oder deren Inverkehrbringen durch Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft

oder Europäischen Union genehmigt worden sein muss.

Die Regelung zu den **bestandsspezifischen Tierimpfstoffen** wird beibehalten; weiterhin dürfen bestandsspezifische Tierimpfstoffe vor dem Hintergrund, dass sie nicht der Zulassung unterliegen, nur inaktiviert in den Verkehr gebracht werden. Im Hinblick auf bestandsspezifische Tierimpfstoffe haben die die Genehmigung erteilenden zuständigen Landesbehörden allerdings zukünftig dem PEI mitzuteilen

- für welchen Hersteller immunologischer Tierarzneimittel eine Genehmigung erteilt worden ist und
- den Tierseuchenerreger, für den eine Herstellungserlaubnis erteilt worden ist, sowie die hergestellte Menge, die Anzahl der hergestellten Chargen und die Größe der Chargen des immunologischen Tierarzneimittels.

Damit soll ein Überblick geschaffen werden, für welche Tierseuchenerreger eine Genehmigung zur Herstellung eines bestandsspezifischen Impfstoffs erteilt worden ist, um ggf. zu prüfen, ob nicht in Abhängigkeit der Anzahl der Chargen bzw. Chargengrößen eine Zulassung angezeigt ist.

Geändert hat sich zudem die Zuständigkeit für die **Genehmigung von Feldversuchen**: Hierfür wird zukünftig das PEI als zentraler Ansprechpartner für die Industrie zuständig sein (früher waren dafür die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden zuständig).

Die bisher im Tierseuchengesetz enthaltene Zulassungspflicht für alle In-vitro-Diagnostika wurde als Ergebnis der Beratungen im Deutschen Bundestag (Drucksache 17/12478) und Bundesrat (Drucksache 150/13 (Beschluss)) reduziert auf die Zulassung von In-vitro-Diagnostika zur Untersuchung anzeigepflichtiger Tierseuchen sowie melde- und mitteilungspflichtiger Tierkrankheiten. Die Zulassungspflicht für z. B. In-vitro-Diagnostika zur Feststellung von Heimtierkrankheiten fällt insoweit zukünftig weg.

Wie vorzugehen ist, wenn kein zugelassenes In-vitro-Diagnostikum zur Verfügung steht, wird jetzt eindeutig im TierGesG geregelt; dies war in der Vergangenheit des Öfteren Anlass zu kontroversen Diskussionen. Soweit zum Nachweis eines Tierseuchenerregers ein zugelassenes In-vitro-Diagnostikum nicht oder nicht in dem benötigten Maße zur Verfügung steht, gilt zukünftig die Anwendung von Nachweismethoden, die

- einer Nachweismethode der vom FLI herausgegebenen amtlichen Methodensammlung entsprechen muss,
- in einer Untersuchungseinrichtung erprobt und an einer in der amtlichen Methodensammlung aufgeführten Methode validiert worden sein muss, oder
- soweit eine Nachweismethode in der amtlichen Methodensammlung nicht aufgeführt ist,
 - in einer Untersuchungseinrichtung im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat wissenschaftlich erprobt sein oder

- einer vom FLI erarbeiteten und zur Anwendung freigegebenen Nachweismethode entsprechen muss.

Ist ein In-vitro-Diagnostikum zum Nachweis eines Tierseuchenerregers zugelassen worden, dürfen die genannten Methoden zum Nachweis dieses Tierseuchenerregers noch für einen Zeitraum von einem Jahr angewendet werden. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Zulassung des In-vitro-Diagnostikums bekanntgemacht worden ist.

Abschnitt 5: Innergemeinschaftliches Verbringen, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr

Bestehen bleiben die **Verbringungs- und Einfuhrverbote (§ 13)** für seuchenkrank und verdächtige Tiere, von toten Tieren oder deren Teile oder von Erzeugnissen solcher Tiere, soweit sie zum Zeitpunkt ihres Todes seuchenkrank oder verdächtig gewesen oder an einer Tierseuche verendet sind.

Abschnitt 6: Entschädigung für Tierverluste

Die Entschädigungsregelungen (§§ 15 bis 22) bleiben mit einigen Modifikationen im Wesentlichen unverändert. Vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit geführten Diskussion über den Zeitraum, innerhalb dessen Schäden bedingt durch Impfungen oder diagnostische Maßnahmen zu entschädigen sind, wird dieser nunmehr konkretisiert. In der Vergangenheit wurden z. B. Impfschäden mehrfach auch noch lange Zeit nach einer Impfung geltend gemacht, sodass die Ursächlichkeit der Impfung für den eingetretenen Schaden zweifelhaft war. Dennoch haben Gerichte im Sinne der Tierhalter entschieden. Um zukünftig die Ursächlichkeit eines z. B. durch Impfung eingetretenen Schadens in eine zeitliche Beziehung zu der durchgeführten Maßnahme zu setzen, wird ein Zeitrahmen eingeführt, der im Hinblick auf eine Entschädigung relevant ist (30 Tage).

Bisher wurden Tiere bestimmter Tierarten (Rind, Schwein, Schaf), die bei der amtlichen Auftriebsuntersuchung oder bei der Schlacht-tieruntersuchung als nicht seuchenkrank oder seuchenverdächtig befunden worden sind, entschädigt, soweit deren Fleisch nach der Schlachtung im Rahmen der Fleischuntersuchung auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften gemäßregelt wurde. Zukünftig gilt dies auch für Geflügel, denn z. B. im Falle von Veränderungen, die für niedrigpathogene aviäre Influenza oder für Geflügelpest sprechen und die im Rahmen der Fleischuntersuchung festgestellt werden, ist nach geltendem Recht keine Entschädigung möglich (im Gegensatz zu bei Rindern, Schweinen und Schafen im Rahmen der Fleischuntersuchung festgestellten Tierseuchen). Da derartige Fälle in der Vergangenheit aufgetreten sind, wird mit einer Erweiterung um die Tierart „Geflügel“ dem Erfordernis Rechnung getragen, auch eine Entschädigung für Geflügel zu leisten, das Schlachtstätten zugeführt und bei der Schlacht-tieruntersuchung weder als

seuchenkrank noch als seuchenverdächtig befundet, bei der Fleischuntersuchung jedoch auf Grund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift gemäßregelt wurde.

Zudem werden die Entschädigungshöchstsätze gerundet (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere 6000 €; Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel 4000 €; Schweine 1500 €; Gehegewild 1000 €; Schafe und Ziegen 800 €; Bienen und Hummel je Volk 200 € und Geflügel 50 €). Für Fische wird ein Entschädigungshöchstsatz eingeführt (20 €/je Kilogramm Lebendgewicht). Gleichwohl werden Fische, die zu Zierzwecken gezüchtet, gehalten oder gehältert werden (z. B. Koikarpfen) von der Entschädigung ausgeschlossen, weil sie zum Teil erhebliche (Liebhaber-)Preise erzielen.

Abschnitt 7: Datenerhebung

Die neue Vorschrift zur **Datenerhebung (§ 23)** regelt die Übermittlung bestimmter Angaben an die zuständige Behörde: Nunmehr müssen die von den Ländern beauftragten Untersuchungseinrichtungen die im Zusammenhang mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften erhobenen Untersuchungsbefunde unmittelbar an die zuständige Behörde übermitteln. Hierbei kann sich die zuständige Behörde Dritter bedienen, soweit dieser Dritte (z. B. die HIT-Datenbank) ordnungsgemäß für die Wahrnehmung der Aufgabe beliehen worden ist. Tierhalter sind tierseuchenrechtlich verpflichtet, regelmäßig bestimmte Untersuchungen auf Tierseuchen (z. B. Brucellose, Leukose, Aujeszky'sche Krankheit, Bovine Herpesvirus Infektion Typ 1, Bovine Virusdiarrhoe, Salmonellen etc.) bei verschiedenen landwirtschaftlich genutzten Tierarten durchzuführen bzw. vornehmen zu lassen. Die Länder ordnen dabei in der Regel an, bei welcher Untersuchungseinrichtung dies zu erfolgen hat; es sind dies üblicherweise staatliche Untersuchungsämter/-einrichtungen. Im Falle einer positiven Befundung im Hinblick auf eine anzeigepflichtige Tierseuche ist die jeweils betroffene Untersuchungseinrichtung (neben dem Tierhalter) verpflichtet, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen, damit diese weitere Schritte einleiten kann, um eine Seuchenverschleppung möglichst zu verhindern. Negative Ergebnisse gelangen in der Regel nicht zur Kenntnis der zuständigen Behörde, da sie keine weiteren Maßnahmen nach sich ziehen. Gleichwohl sind die negativen Untersuchungsergebnisse wichtig, da sie die Grundlage dafür bilden, dass sich Deutschland z. B. als frei von den oben genannten Tierseuchen erklären kann. Die regelmäßige Untersuchung dient insoweit

- dem Nachweis, dass Viehbestände, Bienen- oder Hummelstände und Fischbestände in einem bestimmten Gebiet frei von bestimmten Tierseuchen sind,
- als Grundlage zur Beurteilung
 - der Feststellung des Gesundheitsstatus der untersuchten Tiere, eines Viehbestandes, Bienen- oder Hummelstandes

Fische, die zu Zierzwecken gezüchtet, gehalten oder gehältert werden (z. B. Koikarpfen) werden im Tiergesundheitsgesetz von der Entschädigung ausgeschlossen.

oder Fischbestandes mit der Folge erleichterter Bedingungen im innergemeinschaftlichen Handel (d. h., dass zu verbringende Tiere nicht mehr untersucht werden müssen, da der Bestand als frei von einer bestimmten Tierseuche eingestuft ist) oder

- der Aufrechterhaltung eines bestehenden Gesundheitsstatus,
- als Grundlage für die Berichterstattung über den Gesundheitsstatus von Viehbeständen, Bienen- oder Hummelständen und Fischbeständen durch das Bundesministerium gegenüber der Europäischen Kommission.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass die mit der Untersuchung befasste staatliche Untersuchungseinrichtung die negativen Untersuchungsergebnisse unmittelbar der zuständigen Behörde mitteilt, um einen rechtzeitigen Überblick über die Tiergesundheitssituation zu erlangen. Der Weg, dass jeder einzelne Tierhalter die zuständige Behörde über die negativen Untersuchungsergebnisse informiert schien nicht zielführend, da die Datenübermittlung an die Europäische Kommission fristgebunden ist und die Sorge bestand, dass die Tierhalter die Ergebnisse eben nicht fristgerecht übermitteln. Zwar könnte der einzelne Tierhalter die Untersuchungseinrichtung beauftragen, die Daten der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen; gleichwohl war nicht absehbar, welche Tierhalter davon Gebrauch machen würden, sodass in diesem Fall ebenfalls eine verzögerte Datenübermittlung eintreten würde. Weiterhin sind die negativen Untersuchungsergebnisse Grundlage für die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen durch die zuständige Behörde im innergemeinschaftlichen Handel. Dies ist problemlos möglich, wenn die zuständige Behörde Kenntnis über den Gesundheitszustand der Tiere des jeweils betroffenen Tierhalters hat.

Foto

Soweit eine tierseuchenrechtlich vorgeschriebene Untersuchung in einer nicht im Inland gelegenen Untersuchungseinrichtung durchgeführt wird (z. B. vom Tierhalter durchzuführende Eigenkontrollen), hat der Tierhalter die entsprechenden Angaben der zuständigen Behörde mitzuteilen. Zudem wird erstmals gesetzlich geregelt, dass die jeweils zuständigen Behörden dem FLI auf Ersuchen bestimmte Angaben u. a. zur Erstellung von Risikobewertungen oder zum Zwecke der Forschung zur Verfügung zu stellen haben. Auch wenn das Verfahren in der Vergangenheit auf freiwilliger Ebene im Wesentlichen funktionierte, wurde es dennoch für erforderlich erachtet, die Übermittlung der Angaben auf eine entsprechende Rechtsgrundlage zu stellen.

Abschnitt 8:

Überwachung, zuständige Behörden

Umfassend wird die **Überwachung der Durchführung der Vorschriften** des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen **Rechtsvorschriften** sowie der unmittelbar geltenden **Rechtsakte** der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des TierGesG geregelt (§§ 24 bis 26). Die Überwachung obliegt wie bisher den nach Landesrecht zuständigen Behörden, wobei die Überwachung jeweils von approbierten Tierärzten der zuständigen Behörde durchzuführen ist.

Der zuständigen Behörde werden alle erforderlichen Möglichkeiten eingeräumt, um Verdachtsfälle oder Verstöße auszuräumen. Neu ist, dass Personen des FLI erstmals – im Benehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde – im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung (Mitwirkung bei epidemiologischen Untersuchungen im Falle des Verdachts oder des Ausbruchs einer Tierseuche) ein Betretungsrecht von Grundstücken, Wirtschaftsgebäuden, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen während der Geschäfts- und Betriebszeiten eingeräumt

wird und dass geschäftliche Unterlagen eingesehen werden dürfen.

Die bisher schon im Tierseuchengesetz beschriebenen **Aufgaben des FLI** werden grundsätzlich übernommen, erweitert und insbesondere die Forschungstätigkeit stärker als bisher betont (§ 27 **Friedrich-Loeffler-Institut**). Über die beschriebenen Forschungsaufgaben hinaus werden weitere originäre Aufgaben des FLI beschrieben. Dabei geht es einerseits um die **Zulassung von In-vitro-Diagnostika**, die **Erstellung von Risikobewertungen** auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung als Grundlage für ein entsprechendes Risikomanagement sowie die **Beobachtung der weltweiten Tiergesundheits-situation** unter besonderer Berücksichtigung der Einfuhren lebender Tiere und Erzeugnisse aus Gebieten, in denen in Deutschland getilgte oder nicht vorkommende Tierseuchen vorherrschen. Die Risikobewertungen schließen ein, dass das FLI auch ein mögliches Risiko der Einschleppung von Tierseuchenerregern nach Deutschland bewertet.

Zum anderen wird das FLI in die **Erstellung von Monitoringplänen** und die Auswertung der erzielten Ergebnisse einbezogen. Das FLI ist vor dem Hintergrund seiner wissenschaftlichen Expertise und der stetigen Beobachtung der Tierseuchelage weltweit in Verbindung mit der diesbezüglichen Auswertung von Einfuhrdaten (lebende Tiere, Erzeugnisse) am ehesten in der Lage, die Grundlage für im Rahmen eines Monitorings zu untersuchende Tierseuchenerreger zu erstellen. Weiterhin wird eine Regelung geschaffen, nach der das FLI zukünftig bei epidemiologischen Untersuchungen bereits im Falle eines Seuchenverdachts mitwirkt, mit dem Ziel, evtl. weitere Tierseuchenausbrüche vermeiden zu helfen. Bisher war eine Mitwirkung bei epidemiologischen Untersuchungen erst im Falle des Ausbruchs von Tierseuchen vorgesehen. Das FLI wird aber grundsätzlich nur dann aktiv, wenn die zuständigen Behörden die Expertise des FLI anfordern; die epidemiologischen Erhebungen des FLI werden zudem in Absprache mit den vor Ort zuständigen Behörden durchgeführt werden.

Überdies ist das FLI wie bisher **nationales Referenzlabor** sowohl im Sinne des EU-Tierseuchenrechts als auch im Hinblick auf Tierseuchen, die keiner EU-weiten Regelung unterliegen. Neu ist, dass das FLI auch als Referenzlabor für andere Mitgliedstaaten (z. B. hinsichtlich Maul- und Klauenseuche für die Slowakei) oder für Internationale Institutionen (z. B. bei Tollwut für die WHO, bei aviärer Influenza, Brucellose u. a. für die OIE oder bei Schweinepest für die FAO)¹ fungiert. Hieraus ergibt sich jeweils eine Verantwortlichkeit des FLI hinsichtlich der Standardisierung der Diagnostik in den Untersuchungsinstitutionen sowie zur Sicherstellung dieser Standards durch die Durchführung von Ringversuchen.

Weiterhin wird die Rechtsgrundlage für die bisher schon vom FLI wahrgenommene **Beratungstätigkeit** der Länder geschaffen. An erster Stelle bei der Früherkennung von Tierseuchen steht die Entwicklung einer Konzeption zur Erkennung und Verhinderung der Verschleppung. Konzepte zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gründen sich auf den Stand des Wissens und der Technik, eine qualifizierte Analyse erhobener Daten sowie deren Bewertung und Schlussfolgerungen für Interventionen. Zentrale Aufgabe des FLI ist neben der eigenen Forschung auch die Verfolgung international verfügbarer Literatur. Die Detailkenntnis in den Bereichen Ursache, Diagnostik, Prävention, Epidemiologie und Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten versetzt das FLI in die Lage, wirksame und effektive Vorschläge zur Tierseuchenvorbeuge und -bekämpfung zu erarbeiten. Insoweit wird das FLI sein Wissen und seine Erfahrung bei Bedarf den Ländern zu Verfügung stellen, wobei es sich um schwerwiegende Gefahrensituationen handeln muss. Die jetzt schon vom FLI im Rahmen seiner Tätigkeit wahrgenommene Zusammenarbeit mit Behörden oder nationalen und internationalen Forschungsinstitutionen wird insoweit gesetzlich festgeschrieben.

Erweitert wird die Aufgabe des FLI um eine **Ständige Impfkommision Veterinärmedizin** (StIKo Vet.). Die Schutzimpfung hat sich als eine der effektivsten Maßnahmen der Tierseuchenvorbeuge zur Verhütung übertragbarer Krankheiten erwiesen. Dies gilt trotz des bei manchen Tierseuchen etablierten Impfverbotes. Abgesehen davon, dass Tierimpfstoffe einer staatlichen Prüfung und Zulassung unterliegen, ist es angezeigt, unabhängig von den Empfehlungen der Tierimpfstoffhersteller, Empfehlungen herauszugeben, gegen welche Krankheiten vor dem Hintergrund epidemiologischer Gegebenheiten grundsätzlich (auf freiwilliger Ebene) geimpft werden sollte. Insoweit soll beim FLI eine Ständige Impfkommision eingerichtet werden, die Empfehlungen zu Schutzimpfungen und zum effektiven Einsatz der Tierimpfstoffe gibt. Dazu gehört die Aufstellung eines „Impfkalenders“, die Beschreibung von Indikatoren und Gegenanzeigen sowie Anleitungen zur Durchführung der Impfung. Eine vergleichbare Ständige Impfkommision im Humanbereich ist seit langer Zeit im Robert-Koch-Institut angesiedelt.

Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsvorschriften bzw. Verfügungen

Das neue TierGesG enthält sowohl für das Bundesministerium als auch für die für die Überwachung der Vorschriften des Gesetzes zuständigen Landesbehörden einen umfassenden **Katalog von Ermächtigungen (§§ 6, 14, 24, 26, 29, 38, 39)** zum Erlass von Rechtsverordnungen bzw. Verfügungen

- zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen,
- zur Regelung von Voraussetzungen, unter denen ein Tier oder ein Tierbestand als frei von einer Tierseuche anzusehen ist,
- zur Regelung der Einzelheiten im Hinblick auf das Monitoring,
- zur Regelung der Zulassung, Herstellung und Anwendung von immunologischen Tierarzneimitteln und In-vitro-Diagnostika,
- zur Regelung des innergemeinschaftlichen Verbringens, der Ein-, Aus- und Durchfuhr,
- zur Abstellung festgestellter Verstöße,
- zur Überwachung,
- in bestimmten Fällen, u. a. Erlass sog. Dringlichkeitsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates.

Wie bisher schon regelt das TierGesG auch

- dass die Durchführung der Vorschriften des Gesetzes bei der Bundeswehr den dort zuständigen Dienststellen obliegt (§ 28),
- die Mitwirkung der Zolldienststellen (§ 29),
- die Bereitstellung von Tierimpfstoffen sowie die Einrichtung von Tierseuchenbekämpfungszentren (§ 30),
- Straf- und Bußgeldtatbestände (§§ 31 und 32),
- die Einziehung (§ 33),
- mögliche Aufgabenübertragungen an die dem Bundesministerium nachgelagerten Behörden (§ 34),
- Amtshilfe und gegenseitige Unterrichtung der Behörden (§ 35),
- das Schiedsverfahren (§ 36),
- die Möglichkeit der Anfechtung von Anordnungen (§ 37) und
- die Gebührenregelung für vom PEI oder dem FLI durchgeführte Amtshandlungen (§ 42).

Mit entsprechenden **Übergangsvorschriften (§ 43)** wird eine nahtlose Überführung der nach dem Tierseuchengesetz erteilten Genehmigungen/Erlaubnisse auf die neue Rechtslage gewährleistet.

Mit dem TierGesG wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um auf zukünftige (neue) Herausforderungen adäquat, umfassend und schnell reagieren zu können.

Anschrift des Autors: Prof. Dr. Hans-Joachim Bätza, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, hans-joachim.baetza@bmelv.bund.de

Anmerkung der Redaktion: Die Bundestierärztekammer bedankt sich bei Prof. Dr. Bätza für die stets gute Information, sein offenes Ohr für Vorschläge im Entstehungsprozess und für die nun zur Verfügung gestellte Vorstellung und Erläuterung des Gesetzes.

¹ WHO: Weltgesundheitsorganisation; OIE: Weltorganisation für Tiergesundheit; FAO: Food and Agriculture Organization of the United Nations

Bayerische Tierärztetage

An den 26. Bayerischen Tierärztetagen vom **9. bis 12. Mai 2013** in Rosenheim nahm ATF-Geschäftsführerin Dr. Diane Hebler an Fachprogramm und Festsitzung teil.

Bei den mit über 1400 Teilnehmern sehr gut besuchten Tierärztetagen war die ATF mit drei Fortbildungen und einem Informationsstand in der begleitenden Fachausstellung vertreten. Die Gemeinschaftsveranstaltung von Bayerischer Landestierärztekammer und ATF zur tierärztlichen Betreuung von Neuweltkameliden traf mit über 50 Teilnehmern auf reges Interesse. In zehn Beiträgen wurden die Grundlagen der tierärztlichen Betreuung von Neuweltkameliden vermittelt. Alle Referate von Anästhesie bis Untersuchung wurden intensiv und umfassend diskutiert und der Kurs von den Teilnehmern sehr gut beurteilt.

Weiterhin bot die ATF einen Kurs über Gesäugeerkrankungen aus schulmedizinischer und regulationsmedizinischer Sicht an; ein Weiterbildungskurs zur Laser- und Magnetfeldtherapie für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin ergänzten das umfassende Kongressprogramm.

Mit diversen Vortragsveranstaltungen und über 20 Seminaren, darunter auch aktuelle Informationen zur Tuberkulosebekämpfung in Deutschland, wurde in Rosenheim ein vielfältiges Angebot für die Praxis (Klein- und Heimtiere, Wiederkäuer, Schweine, Pferde, Zootiere, Fische u. a.) und die Veterinärverwaltung geboten.

Symposium Tierseuchenbekämpfung

Unter dem Motto „Tierseuchenbekämpfung – quo vadis?“ fand am **17. Mai 2013** in der Tierärztlichen Hochschule (TiHo) ein wissenschaftliches Symposium statt. Zu diesem Anlass wurde auch Prof. Dr. Volker Moennig in den Ruhestand verabschiedet. Für die BTK war Präsident Prof. Dr. Theo Mantel vor Ort.

Prof. Dr. Hans-Joachim Bätza, Leiter des Referats Tiergesundheit im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), zeigte in seinem Referat die Entwicklung der nationalen Tierseuchengesetzgebung seit 1880 bis zum Tiergesundheitsgesetz ab Mai 2013 auf. Auf EU-Ebene begann mit den römischen Verträgen von 1957 die Ära einer grenzüberschreitenden Tierseuchenbekämpfung.

Alberto Laddomada, DG Sanco, erläuterte die neue EU-Tiergesundheitsgesetzgebung und deren Schwerpunkte zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

Min.-Dirig.in Dr. Karin Schwabenbauer, BMELV, stellte die 1924 gegründete Welttiergesundheitsorganisation (OIE) mit Hauptsitz in Paris vor, der derzeit 178 Mitglieder in fünf regionalen Vertretungen angehören. Hauptziel der Organisation ist die weltweite Verbesserung der Tiergesundheit und damit die Förderung der Lebensmittel- und Ernährungssicherheit.

Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas C. Mettenleiter, Friedrich-Loeffler-Institut, referierte über Erfolge und Herausforderungen der Tierseuchenbekämpfung im 21. Jahrhundert und führte als Beispiel die weltweite Tilgung der Rinderpest im Jahr 2011 an.

Prof. Dr. Ernst Peterhans, Universität Bern, erläuterte die BVD-Eradikation in der Schweiz und konnte den Rückgang der PI-Kälber von 1,35 Prozent im Jahr 2008 auf 0,02 Prozent in 2012 darstellen.

In seinem Schlusswort dankte Prof. Moennig den Mitarbeitern der Fakultät für die Ausrichtung des Symposiums zu seinen Ehren sowie den Referenten für die gehaltenen Vorträge. Mit der Feststellung, dass es nur wenige Bereiche gäbe, in denen die Harmonisierung so gut funktioniere wie bei der Tierseuchenbekämpfung, schloss Moennig die erfolgreiche Veranstaltung.

Ausschuss für Naturheilverfahren/Regulationsmedizin

Auf der konstituierenden Sitzung des BTK-Ausschusses für Naturheilverfahren/Regulationsmedizin am **22. Mai 2013** wurde **Dr. Heidi Kübler**, Obersulm, einstimmig in ihrer Position als *Vorsitzende* bestätigt und übernimmt außerdem die Position der Berichterstatterin. **Dr. Cornelia Moreau**, Eschweiler, wurde als *Stellvertretende Vorsitzende* gewählt.

Der Ausschuss beriet sich in Hauptsache über die bisher existierenden Zusatzbezeichnungen in biologischen und physikalischen Therapieverfahren und wie diese aktualisiert oder neu strukturiert werden könnten. Unter Federführung eines Experten sollen die bestehenden BTK-Muster überarbeitet und an den Bundesweiterbildungsarbeitskreis übergeben werden. Ein weiteres Thema der Sitzung war die Qualitätssicherung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote in diesen Fächern. Hier wurde gefordert, dass ein Ausbilder mindestens eine Zusatzbezeichnung und ein längere Berufserfahrung auf dem Gebiet vorweisen soll.

Die im Deutschen Tierärzteblatt Ende 2011 gestartete Artikelserie zu Teilgebieten der Regulationsmedizin und Naturheilverfahren wurde von allen Sitzungsteilnehmern sehr gelobt. Sie beschlossen, dass diese Serie

weitergeführt werden soll und einigten sich auf weitere Themen. Die Artikel sollen – wie bisher – unter Federführung der Ausschussvorsitzenden auf ihre fachliche Qualität geprüft werden.

Intensiv diskutierte der Ausschuss auch über die Möglichkeiten des E-Learnings, die Differenzierung der Berufsfelder Tierarzt und Tierheilpraktiker und über Laienbehandlungen beim Tier. Die Therapiefreiheit in Deutschland könnte dazu führen, dass arzneihaltige Präparate aus der Phyto-medicin durch Laien, möglicherweise auch unkontrolliert bei Lebensmittel liefernden Nutztieren, eingesetzt würden. Der Ausschuss regte daher die Einrichtung eines Sachkundenachweises an.

Geschäftsführerkonferenz

Am **27./28. Mai 2013** fand in Fulda die 45. BTK-Geschäftsführerkonferenz statt. Gastgeber war die Landestierärztekammer Hessen. Themen der Tagung waren u. a. die Berufsqualifikationsrichtlinie und verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten. Auch eine gemeinsame Verfahrensweise bei Anfragen, die an alle Landes-/Tierärztekammern gehen, wurde besprochen sowie die Kooperationsmöglichkeiten der Kammern untereinander.

Selbstverständlich war auch die Fort- und Weiterbildung ein wichtiges Thema. In diesem Zusammenhang wurde noch einmal betont, wie wichtig die Erfüllung der Fortbildungsstunden ist. Die Landes-/Tierärztekammern wollen ihre Kontrollpflicht diesbezüglich sehr ernst nehmen.

Die diesjährige Geschäftsführerkonferenz wurde durch drei externe Vorträge bereichert. Zum einen berichteten die Vertreter der Deutschen Apotheker- und Ärztebank über die Anlagemöglichkeit im Rahmen der APO-Bank sowie den Änderungen durch die Umstellung des Zahlungsverkehrs. RA.in Christiane Köber von der Wettbewerbszentrale berichtete über Neuerungen aus dem Wettbewerbsrecht, wobei insbesondere die Änderung des Heilmittelwerbegesetzes von herausragender Bedeutung war. Schließlich erläuterte Jean M. Förster mit seinem Beitrag „Die Tierärztekammern im Internet“ unterschiedliche Fallstricke eines Internetauftritts und wies auf verschiedene Vorgehensweisen hin, die dringender Beachtung bedürfen.

Ein weiteres ausführlich diskutiertes Thema war das Verbraucherforum www.tierarzttempfehlung.de bzw. JustAnswer.de. Auch das Urteil des Berliner Kammergerichts zu Tierkliniken wurde besprochen.



Die Teilnehmer der Podiumsdiskussion während der Dresdner Runde 2013 (ganz rechts BTK-Präsident Prof. Mantel).

Foto: Sächsische LTK

Die Geschäftsführerkonferenz findet einmal im Jahr statt. Gastgeber ist jeweils eine andere Landes-/Tierärztekammer. Auf der Geschäftsführerkonferenz soll den Geschäftsführern und Mitarbeitern der Kammern die Gelegenheit gegeben werden, sich über anliegende Probleme auszutauschen und gemeinsam zu Lösungen zu finden.

DVG: Fachgruppe Tierseuchen

Am 28./29. Mai 2013 nahm BTK-Präsident Prof. Dr. Theo Mantel an der Tagung der Fachgruppe Tierseuchen der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) teil. Die mit ca. 260 Teilnehmern sehr gut besuchte Veranstaltung fand im Hörsaal des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) in Berlin statt und wurde von Prof. Dr. Hans-Joachim Bätza, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), und Prof. Dr. Bernd Appel, Abteilungsleiter im BfR, eröffnet.

Aus Sicht der nationalen Tierseuchenbekämpfung ist u. a. erwähnenswert, dass nun auch Hummeln, die z. B. im gewerblichen Gartenbau zur Bestäubung der Pflanzen eingesetzt werden, im neuen Tiergesundheitsgesetz Berücksichtigung finden.

Aus einem Beitrag zur Infektiösen Anämie der Pferde wurde der BTK-Ausschuss für Pferde aufgerufen, ein Konzept zu entwickeln, mit dem die drei „A“ in der Bekämpfung dieser anzeigepflichtigen Tierseuche Berücksichtigung finden: Awareness/Aufklärung (der Tierhalter)/Abklärung (Diagnostik).

Ein Sondervortrag zum Stand der Tbc-Untersuchungen in Bayern rundete das vielfältige und gelungene Programm ab.

Dresdner Runde 2013

Etwa 100 Teilnehmer folgten am 29. Mai 2013 der Einladung des sächsischen Kammerpräsidenten Dr. Hans-Georg Möckel zur traditionellen „Dresdner Runde“, für die in diesem Jahr als zentrales Thema das Tierarzneimittelrecht unter besonderer Berücksichtigung der 16. AMG-Novelle ausgewählt wurde.

Referenten des Abends waren Prof. Dr. Angelika Richter, Dr. Ilka Emmerich und Dr. Henry Otilie, alle Leipzig.

An der anschließenden von Dr. Möckel moderierten Podiumsdiskussion beteiligten sich neben den Referenten Dr. Gunther Herold (Tierarzt und Apotheker), sowie BTK-Präsident Prof. Dr. Theo Mantel.

Ein ausführlicher Bericht erscheint in den Meldungen der Sächsischen Landes-tierärztekammer in der nächsten Ausgabe des Deutschen Tierärzteblattes.

Statutory Bodies der FVE

Am 30. Mai 2013 fand in Brüssel die 1. Sitzung der neu besetzten Statutory Bodies Working Group statt. Für die BTK war die Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag anwesend.

Hauptthema war die Berufsqualifikationsrichtlinie sowie die Dienstleistungsrichtlinie. Die Mitarbeiter der FVE berichteten von ihren diesbezüglichen Aktivitäten. Des Weiteren wurde über die Zertifizierung von Ausbildungen im Rahmen der VetCEE berichtet.

Beim nächsten Treffen will sich die Arbeitsgruppe insbesondere mit Problemen der grenzüberschreitenden Tätigkeit, dem Code of Conduct der FVE sowie dem Veterinary Act im Hinblick auf die paraprofessionelle Berufsausübung (Tierheilpraktiker) beschäftigen.

Ihre BTK-Geschäftsstelle

Anzeige

Akademie für tierärztliche Fortbildung – ATF –

Geschäftsstelle: Französische Str. 53, 10117 Berlin
Tel. (030) 201 43 38-0, Fax (030) 201 43 38-90
E-Mail: atf@btkberlin.de
Internet: www.bundestieraerztekammer.de
Vorsitzender: Prof. Dr. Axel Wehrend,
Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie der
Groß- u. Kleintiere, Justus-Liebig-Universität Gießen,
Frankfurter Str. 106, 35392 Gießen,
Tel. (06 41) 99 38 701, Fax (06 41) 9 93 87 09

Konto: Bundestierärztekammer e. V./ATF
Deutsche Apotheker- und Ärztebank,
Kto.-Nr. 0 201 840 479 (BLZ 300 606 01)

Tierärztliche Verrechnungsstelle Heide e. V.
Hans-Böckler-Straße 23, 25746 Heide
Sparkasse Westholstein
Kto.-Nr. 0 060 000 700 (BLZ 222 500 20)

Veterinärakupunktur

Nächster Durchgang der ATF-Kurse

Auch in diesem Jahr bietet die ATF wieder Fort- und Weiterbildungen zur Veterinärakupunktur an, die für den Erwerb der gleichnamigen Zusatzbezeichnung geeignet sind.

Die ATF-Akupunkturfortbildungen bauen in einem dreistufigen System (A, B und C) mit jeweils zweitägigen Wochenendkursen aufeinander auf.

Stufe A: Grundkurse 1 bis 4

Nach einer „Einführung in die westlichen und östlichen Grundlagen der Akupunktur“ (**Grundkurs 1**), in dem die wissenschaftlichen Grundlagen der Akupunktur (Neuro-Anatomie, Neuro-Physiologie, Traditionelle Chinesische Medizin – TCM/Traditionelle Chinesische Veterinärmedizin – TCVM) ausführlich dargestellt werden, schließen sich die **Grundkurse 2 bis 4** an. Der Schwerpunkt dieser Kurse liegt auf der Physiologie der TCM/TCVM. Die Lokalisation der Punkte, Wirkung und Indikationen werden theoretisch und in praktischen Demonstrationen in Kleingruppen gelehrt. Die Punkte werden an Mensch, Hund, Pferd und Rind gezeigt und von den Teilnehmern ertastet.

Stufe B: Grundkurse 5 bis 8

In den ATF-Akupunktur-Grundkursen 5 bis 8 werden die in Stufe A erworbenen Kenntnisse

in der Akupunkturlehre vertieft. Im Fokus dieser Seminare stehen die Darstellung der Pathologie in der TCM/TCVM und die Therapie durch Akupunktur und Moxibustion. In praktischen Demonstrationen in Kleingruppen werden die Punktllokalisierungen an Pferd, Hund und Rind themenspezifisch wiederholt. Die Tierart kann ausgewählt werden. Didaktische Wiederholungen erleichtern das Lernen.

Stufe C: Tierartspezifische Praxisseminare

Je nach Praxisstruktur ergeben sich für die Akupunkturanwendung für die einzelnen Tierarten bestimmte kurative Schwerpunkte, z. B. Pferde, Kleintiere, Wiederkäuer (Nutztiere). Dafür werden für Absolventen der Grundkurse spezielle tierartspezifische Praxisseminare angeboten. Ziel dieser Kurse ist, den Kenntnisstand aus Stufe A und B auf die jeweilige Tierart und deren Besonderheiten zu fokussieren und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung Akupunktur zu vervollständigen.

Folgende Termine sind vorgesehen:

- **Veterinärakupunktur Grundkurs 1**
Einführung in die Veterinärakupunktur am **13./14. Juli 2013** in **Leipzig** (siehe DTBL 3/2013 S. 401)
- **Veterinärakupunktur Grundkurs 2**
am **21./22. September 2013** in **Gießen** (Programm folgt im DTBL 8/2013)
- **Veterinärakupunktur Grundkurs 3**
am **16./17. November 2013** in **Gießen**

- **Veterinärakupunktur Grundkurs 4**
am **15./16. Februar 2014** in **Gießen**
- **Veterinärakupunktur Grundkurs 5**
am **22./23. März 2014** in **Gießen**
- **Veterinärakupunktur Grundkurs 6**
am **24./25. Mai 2014** in **Gießen**
- **Veterinärakupunktur Grundkurs 7**
am **5./6. Juli 2014** in **Gießen**
- **Veterinärakupunktur Grundkurs 8**
am **20./21. September 2014** in **Gießen**

Termine im laufenden Kurs:

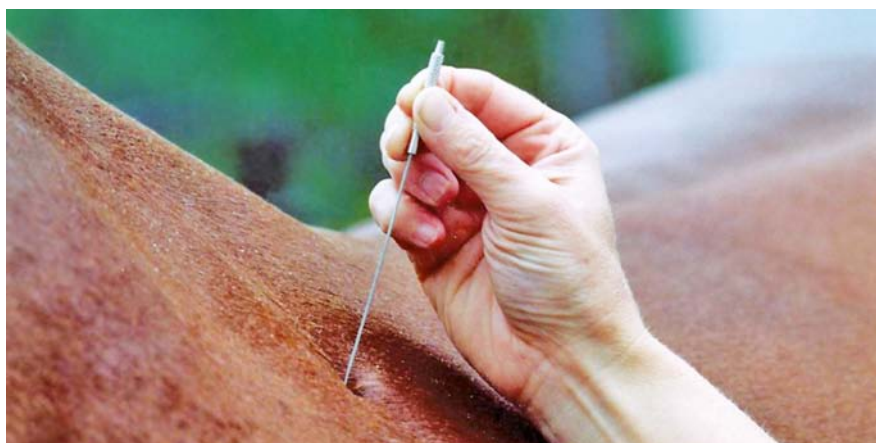
- **Praxisseminar Akupunktur Pferd**
Spezielle Diagnostik und Therapie – Teil II am **28./29. September 2013** in **Oer-Erkenschwick/Marl** (s. DTBL 5/2013 S. 695)
- **Praxisseminar Akupunktur Kleintier**
Magen-Darm-Erkrankungen am **26./27. Oktober 2013** in **Kempten (Allgäu)** (s. DTBL 7/2013, S. 993)
- **Praxisseminar Akupunktur Pferd**
am **10./11. Mai 2014** in **Oer-Erkenschwick/Marl**
- **Praxisseminar Akupunktur Pferd**
am **27./28. September 2014** in **Oer-Erkenschwick/Marl**

Alle Programme erhalten Sie auf der Website der ATF (www.bundestieraerztekammer.de, Rubrik ATF/Fortbildungsangebote) oder auf Anforderung bei der Geschäftsstelle.

Wer eine Fort- und Weiterbildung in der Akupunktur anstrebt, sollte bereits über schulmedizinische Praxiserfahrungen verfügen, um die Möglichkeiten und Grenzen der „Nadeltherapie“ richtig beurteilen zu können. Der zu erwartende Wettbewerbsvorteil in der Alltagspraxis kann nur dann erreicht werden, wenn sich zusätzliches Wissen und Können im Heilerfolg niederschlägt.

Bitte beachten Sie, dass die Regelung der Weiterbildung gesetzlich den Landestierärztekammern zugewiesen ist. Das ATF-Akupunkturkurssystem ist so aufgebaut, dass die Anforderungen aller Tierärztekammern an die zu absolvierenden Fortbildungen erfüllt werden. Bei Interesse informieren Sie sich bitte direkt bei Ihrer zuständigen Tierärztekammer über die Anforderungen für das Erlangen der Zusatzbezeichnung.

Ihre ATF-Geschäftsstelle



Akupunktur bei einem Pferd.

Foto: S. Heiveldop

Arbeitstagung der Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin in Bielefeld



Abb. 1: Tagungsleiter Dr. Herbert Lüttgenau hatte das Vortragsprogramm zusammengestellt.

Foto: DVG

Vom 24. bis 26. Mai 2013 führte die Deutsche Gesellschaft für Kleintiermedizin, Fachgruppe der DVG (DGK-DVG), in der Ravensberger Spinnerei ihre zweite Arbeitstagung in diesem Jahr durch. Das Schwerpunktthema lautete „Traumapatient“. Tagungsleiter Dr. Herbert Lüttgenau (**Abb. 1.**) und sein Team hatten ein interessantes Vortragsprogramm zusammengestellt.

Die Vorträge starteten mit Prof. Dr. Robert Klopffleisch, Berlin, der auf Trauma und Schock einging sowie auf die Frage „Was passiert und warum“. Prof. Dr. Sabine Kästner, Hannover, hielt einen State-of-the-art-Vortrag zur Schocktherapie und befasste sich in einem

weiteren Vortrag mit dem akuten Blutverlust durch Trauma.

Im Anschluss stellte Prof. Dr. Manfred Kietzmann, Hannover, pharmakologische Therapiekonzepte im Wandel der Zeit auf sehr unterhaltsame Weise dar und stellte zusammenfassend fest, die Entwicklung der Medizin zeige, dass jede Therapiemaßnahme auf der Basis des jeweiligen Kenntnisstandes kritisch zu hinterfragen sei. Dies könne bedeuten, dass eine Behandlungsmaßnahme als obsolet eingestuft werde, aber auch, dass bisher empirisch eingesetzten Stoffen ein Platz in der Therapie zuzusprechen sei.

Über die Anforderungen an das Notfalllabor sowie Interpretationshilfen referierte Prof. Dr. Andreas Moritz, Gießen, ehe Dr. Esther Haßdenteufel in zwei Vorträgen zum Thema „Critical Care“ darstellte, welche Möglichkeiten die Intensivmedizin in der Veterinärmedizin bietet.

Nach weiteren Präsentationen von Dr. Andreas Fischer, Gießen, zum „Polytrauma“ und

Ilva Grundmann, Bielefeld, zu Do's and Don'ts der bildgebenden Diagnostik stellte DGK-DVG-Präsident Dr. Friedrich Röcken, Schleswig, die Erfolge des Einsatzes von Honig bei der professionellen Wundbehandlung dar und ging auch auf die wissenschaftlichen Hintergründe der Wirkung des Honigs ein. Er zeigte in seiner Präsentation mehrere erfolgreich behandelte Fälle aus dem eigenen Patientengut und regte



klinische Studien an, welche die Sicherheit und Wirksamkeit von medizinischem Honig an einer größeren Fallzahl untersuchten.

Am folgenden Tag umfasste das Vortragsprogramm die Bereiche orthopädisches Trauma, Abdominal-, Thoraxtrauma und Traumata des ZNS und PNG sowie im Bereich von Auge, Lid und Orbita.

Ein Ultraschallseminar sowie Seminare zur Röntgenaktualisierung, zum Infusions- und

Transfusionsmanagement und zum Qualitätsmanagement rundeten das Programm ab. Eine Fortbildung für Tierärzthelfer/innen und Tiermedizinische Fachangestellte sowie eine große Industrieausstellung ergänzten die Arbeitstagung.

Marion Selig, DVG-Geschäftsstelle

Der Tagungsband ist für 14,80 € zzgl. 2,50 € für Verpackung und Versand in der DVG-Geschäftsstelle erhältlich.

Preis und Stipendien der Bruns-Stiftung für 2013 vergeben

Der Stiftungsrat der Dr. Jutta und Dr. Georg Bruns-Stiftung hat über die Vergabe des Preises und der Stipendien in diesem Jahr entschieden.

Erfreulicherweise können aus Mitteln der Stiftung einige Projekte junger Kolleginnen und Kollegen gefördert bzw. ausgezeichnet werden. Ermöglicht wird dies durch das außergewöhnliche Engagement von Dr. Jutta und Dr. Georg Bruns und ihrer im Jahr 2007 gegründeten Stiftung.

Bruns-Preis

Mit dem Bruns-Preis werden in diesem Jahr zwei Wissenschaftler ausgezeichnet. Durch die großzügige Zustiftung eines Kollegen ist es möglich, dass beide das volle Preisgeld erhalten und der Preis nicht geteilt werden muss.

Dr. Sandra Goericke-Pesch von der Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie der Groß- und Kleintiere mit Tierärztlicher Ambulanz der Justus-Liebig-Universität Gießen erhält den Preis für ihre Arbeiten zur hormonellen Reproduktionskontrolle mittels Slow release GnRH-Agonist-Implantaten bei Haussäugetieren. Dr. Goericke-Pesch befasst sich seit einigen Jahren mit dem Einsatz von Slow release GnRH-Agonist-Implantaten beim Haustier und hat dabei sowohl die praktische Veterinärmedizin als auch die Grundlagenforschung in eindrucksvoller Weise gleichberechtigt berücksichtigt.

Ebenfalls mit dem Bruns-Preis wird Privatdozent Dr. Martin Schmidt von der Klinik für Kleintiere – Chirurgie – der Justus-Liebig-Universität ausgezeichnet. Priv.-Doz. Dr. Schmidt erhält den Preis für seine herausragenden Arbeiten auf dem Gebiet der Neurologie und Neurochirurgie. Seine Hauptforschungsgebiete umfassen die Chiari-ähnliche Malformation beim Cavalier King Charles Spaniel und die vergleichende Morphologie des ZNS bei verschiedenen Tierarten mit Hilfe von MRT und CT.

Die Preise werden im Rahmen des Leipziger Tierärztekongresses im Januar 2014 verliehen.

Stipendien und Sachmittel

Der Stiftungsrat wählte aus den insgesamt zwölf Bewerbungen folgende Projekte:

- Prof. Dr. Andrea Tipold/Nicole Steffensen, Hannover, Thema: „Fiber tracking und transkranielle Magnetstimulation zur Beurteilung des Heilungsverlaufes nach Transplantation von Schwann-Zellen in das Rückenmark paraplegischer Hunde“ (einjähriges Stipendium)
- Prof. Dr. Thomas Wittek/Dr. Alexandra Hund, Wien, Thema: „Vergleichende Untersuchungen zum Mikrobiom des Labmagens bei Rindern ohne und mit Labmagenukzera“ (Sachmittel)
- Prof. Dr. Gerhard Breves/Jana Horn, Hannover, Thema: „Untersuchungen zum peripartalen Verlauf der Immunglobulinkonzentration von IgG1 und IgG2 in Plasma und Milch von Kühen unterschiedlicher Rasse und Leistung“ (halbjähriges Stipendium sowie Sachmittel)

Durch eine weitere Zustiftung wird auch die Förderung des Projektes „Untersuchung zur Akzeptanz des ‚Düsser Wühlturms‘ als dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeit von Schweinen während der Mast“ von Prof. Dr. Isabel Hennig-Pauka, Wien, und Dr. Alexandra von Altrock, Hannover, mit Sachmitteln ermöglicht.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Stiftungsrat, in dem Hochschullehrer und praktizierende Kollegen sowie die Stifter vertreten sind. Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hartwig Bostedt, Gießen. Die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V., Gießen, verwaltet die Mittel treuhänderisch.

Weitere Informationen: www.bruns-stiftung.de

Anzeige

Personalien

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Veröffentlichung von Personalien (DTBL 8/2003 S. 794 oder unter www.bundestieraerztekammer.de, Rubrik DTBL./Redaktionelle Richtlinien). Sie können die Hinweise auch bei der Redaktion anfordern oder sich dort telefonisch informieren.

Hartwig Bostedt zum 75. Geburtstag



Foto: privat

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hartwig Bostedt vollendet am 10. Juli 2013 sein 75. Lebensjahr. Von der Ludwig-Maximilians Universität München kommend, hatte er von 1980 bis 2007 in Gießen die Professur für Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung inne. In dieser Position setzte Prof. Bostedt in der studentischen Lehre und in der klinischen Forschung Maßstäbe und war für viele, die in der Aus-, Fort- und Weiterbildung mit ihm zu tun hatten, eine beruflich prägende Persönlichkeit.

Anzeige

Vor dem Studium der Veterinärmedizin absolvierte er eine Lehre als Landwirtschaftsgehilfe im damaligen Haupt- und Landgestüt in Neustadt/Dosse. Seine Erfahrungen aus dieser Ausbildung führten dazu, dass er schon früh seine Lehre und Forschung im Nutztierbereich auf den Bestand fokussierte, ohne dabei das Einzeltier aus den Augen zu verlieren.

Sein Engagement ging und geht weit über den Fachbereich Veterinärmedizin hinaus. Davon zeugen zahlreiche Auszeichnungen, von denen exemplarisch nur einige genannt werden können: Ehrendoktorwürde der Universitäten Warschau und Leipzig, Senator der Sektion Veterinärmedizin der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Träger der Richard-Völker-Medaille, der Robert von Ostertag-Plakette und der Medaille für die „Verdienste um die Landwirtschaft in Polen“. Sein Rat war und ist gefragt, sodass er in zahlreichen Positionen, z. B. als langjähriger Vorsitzender der Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer oder als Schriftleiter der Zeitschrift Tierärztliche Praxis Reihe Großtiere/Nutztiere, seinen fachlichen und menschlichen Rat und seine Gestaltungskraft einbringen konnte. Auch aktuell ist Prof. Bostedt noch für die Veterinärmedizin aktiv. So arbeitet er an mehreren Buchprojekten und wirkt

u. a. als Vorsitzender des Stiftungsbeirates der Dr. Jutta und Georg Bruns-Stiftung.

Wir wünschen Prof. Bostedt für die weitere Zukunft an der Seite seiner Gattin Gesundheit, Glück und Freude,

Diane Hebler, Axel Wehrenb
Theo Mantel*

Friedrich Karl Käferstein 75 Jahre

18 Jahre im Dienste der WHO

Am 28. Juli 2013 vollendet Prof. Dr. med. vet. Friedrich Karl (Fritz) Käferstein, Wiesbaden, sein 75. Lebensjahr.



Foto: privat

Der Jubilar gehört zu den Kollegen, die die Bundesrepublik Deutschland mit großer Anerkennung im Ausland vertreten haben, nämlich von 1980 bis 1998 bei der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Genf und hier zuletzt in der leitenden Funktion eines Abteilungsdirektors für das Ernährungsprogramm dieser UN-Organisation. In dieser Funktion war er unmittelbar dem Generaldirektor unterstellt und hat als am höchsten dekorierte Veterinärmediziner die Arbeit der Codex Alimentarius-Kommission in die Praxis umgesetzt. Es ist seinen interdisziplinär gesteuerten Aktivitäten zu verdanken, dass sich das Ernährungsprogramm der WHO erfolgreich der weltweiten Bekämpfung von Lebensmittelinfektionen und -intoxikationen inkl. der verbreiteten Diarrhöen, insbesondere bei Kindern, und der Cholera widmen konnte. Hierzu befähigten ihn u. a. seine solide Ausbildung als Lebensmittelhygieniker an der Gießener Fakultät bei Prof. Bartels, seine vierjährige Praxis in Neuseeland in leitender Untersuchungsfunktion und seine achtjährige Tätigkeit als Lebensmittelhygieniker im Bundesgesundheitsamt in Berlin, zuletzt als Direktor der Zentralen Erfassungs- und Bewertungsstelle für Umweltchemikalien (ZEBS).

Nach seiner Pensionierung 1998 war er ein willkommener Ratgeber für die US Food and Drug Administration und die USDA, hier dem Food Safety and Inspection Service. Bis heute ist er Lehrbeauftragter an der Georgetown University in Washington, D.C. Der sprachbegabte, kommunikative, einfallsreiche, außerordentlich engagierte, fleißige und geradlinige Jubilar hat mit seinem soliden Fachwissen und seiner weltweiten Tätigkeit mit zahlreichen Vorträgen und einem umfangreichen Schrifttum große Anerkennung gefunden. Die deutsche Tierärzteschaft kann daher auf diesen Kollegen stolz sein, seinen Ehrentag zum Anlass nehmen, ihm für sein internationales Engagement zu danken und für die kommenden Jahre alles Gute zu wünschen. Der Jubilar kann sicher sein, dass sich diesen guten Wünschen eine große Zahl von Kollegen, Partnern und Freunden aus aller Welt anschließt. Herzlichen Glückwunsch!

Dieter Großklaus, Berlin

Anzeige

Hochschulen

Justus-Liebig-Universität Gießen

**Prof. Dr. med. vet. Franz Hartig
in memoriam**

Am 20. März 2013 starb Prof. Franz Hartig kurz vor seinem 84. Geburtstag unerwartet in seinem Sommerhaus in Gamburg bei Tauberbischofsheim. Die Trauerfeier fand in Ladenburg bei Heidelberg statt, wo er seit 1973 mit seiner Frau und drei Kindern gewohnt hatte. Prof. Hartig wurde 1929 in Gamburg geboren, studierte Tiermedizin in München und promovierte dort 1955 zum Dr. med. vet. Im selben Jahr erhielt er seine Approbation als Tierarzt und betrieb seine eigene Praxis in Werbach und Gamburg bis 1962, als er die Prüfung für den Tierärztlichen Staatsdienst bestand. Dann war er vier Jahre in Heidelberg an einer Außenstelle des Tierhygienischen Instituts Freiburg tätig. Er wurde Fachtierarzt für Mikrobiologie und Serologie 1970, für Pathologie 1971 und für Klinische Veterinärmedizin 1975.

Prof. Hartig begann seine Karriere in toxikologischer Pathologie 1967 bei Böhringer Mannheim. Dort wurde er 1969 Leiter der Pathologie, 1987 Hauptabteilungsleiter im Bereich der Medizinischen Forschung und 1992 Stellvertretender Leiter der Abteilung Pathologie und Toxikologie. Nachdem er 28 Jahre im Bereich toxikologische Pathologie tätig gewesen war, wurde er 1994 im Alter von 65 Jahren pensioniert.

Prof. Hartig begann 1972 parallel seine akademische Karriere unter der Leitung von Prof. Eugen Weiß im Institut für Veterinärpathologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Dort gab er Seminare über Pathologie bei Versuchstieren, erhielt seine Habilitation 1975 und wurde zum Honorarprofessor 1982 ernannt. Die Mitglieder der „European Society of Veterinary Pathology“ wählten ihn 1992 zu ihrem Präsidenten.

Eine sehr wichtige Rolle spielte Prof. Hartig bei der Gründung der „Gesellschaft für Toxikologische Pathologie“ (GTP) im Jahre 1986. Auch bei der Erarbeitung der Nomenklatur und diagnostischer Kriterien für Neoplasien bei Ratte und Maus durch die RITA-Gruppe brachte er sich auf Grund seiner Erfahrung beispielhaft ein. Die Ergebnisse wurden über die WHO veröffentlicht und sind nun internationaler Standard. Auch beim internationalen jährlichen ESTP-Seminar „Classic Examples in Toxicologic Pathology“ an der TiHo in Hannover war er gleich zu Beginn 1994 als Referent zur Stelle und referierte noch drei Jahre nach seiner Pensionierung über seine Forschungsergebnisse über orale Antidiabetika. Dies belegt sein nachhaltiges Interesse an Lehre und For-

schung sowie seinen professionellen Enthusiasmus.

Wegen seiner herausragenden Leistungen wurde Prof. Hartig 1999 erstes Ehrenmitglied der GTP, die 2002 übergang in die „European Society of Toxicologic Pathology“. Wir gedenken seiner gerne, wegen seiner vorbildlichen professionellen Leistungen sowie seiner überzeugenden und immer kooperationsbereiten Persönlichkeit. Wir werden ihn vermissen.

Eberhard Karbe

Tierärztliche Hochschule Hannover

**Erstes veterinärmedizinisches Skills Lab
in Deutschland vermittelt klinische
Fertigkeiten**

Neue Wege in der Aus- und Fortbildung

von Marc Dilly¹, Andrea Tipold², Elisabeth Schaper³, Jan P. Ehlers³

¹ Clinical Skills Lab, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

² Klinik für Kleintiere, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

³ Kompetenzzentrum für E-Learning, Didaktik und Ausbildungsforschung der Tiermedizin, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Das Studium der Tiermedizin hat sich in den letzten Jahren durch verschiedene Änderungen der Ausbildungsordnung von der Tierärztlichen Approbationsordnung (TAppO) [1] zur jetzigen Tierärztlichen Approbationsverordnung (TAppVO) [2] stark verändert. Ziel der Anpassung war, die Studierenden noch besser auf das breite tiermedizinische Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Damit wurde dem Ziel der starken Kompetenzorientierung in einem Spannungsfeld zwischen akademischem Studium und der Vorbereitung auf ein breit gefächertes berufliches Aufgabengebiet Rechnung getragen. Das Tiermedizinische Studium ist ein wissenschaftliches Studium, das die Grundlage für eine Berufsausübung in vielen verschiedenen Bereichen vermittelt. Mehr als 55 Prozent der Studierenden üben nach Abschluss des Studiums ihren Beruf als praktizierende Tierärzte/Tierärztinnen aus [3]. Die klinischen Fertigkeiten der Absolventinnen und Absolventen werden in ihrer ersten Anstellung von praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten als Arbeitgeber oft als zu gering bewertet [4]. Durch die Einführung des praktischen Jahres mit der Integration extramuraler Praktika konnte ein erster erfolgreicher Schritt zur besseren Vermittlung der Fertigkeiten umgesetzt werden [5,6]. Die Europäische Vereinigung der Tiermedizini-

schen Bildungsstätten (European Association of Establishments for Veterinary Education, EAEVE), die die veterinärmedizinischen Bildungsstätten evaluiert und akkreditiert, definiert die Ziele des Tiermedizinischen Studiums in sog. „Day-One-Skills“. Diese Ziele umfassen als wesentliche Kompetenzen neben dem erforderlichen Wissen (Knowledge) und der Einstellung zum Beruf (Attitudes) zu einem erheblichen Anteil praktische Fertigkeiten (Skills). Dazu wurden verschiedene Konzepte und Orientierungshilfen erarbeitet und evaluiert [7,8].

Tiermedizinisches Studium an der Tierärztlichen Hochschule Hannover

In insgesamt 842 Praxisstunden werden an der Tierärztlichen Hochschule (TiHo) Hannover die vielfältigen tierärztlichen Tätigkeiten demonstriert und soweit möglich von einzelnen Studierenden selbst durchgeführt [9]. Die Stärken der tiermedizinischen Ausbildung an der TiHo Hannover liegen in dem intensiven Kontakt mit realen Patienten, der v. a. im praktischen Jahr zum Tragen kommt. Der zusätzlich angebotene Querschnittsunterricht sorgt für eine interdisziplinäre Verknüpfung des klinischen Unterrichts mit den Lebensmittelwissenschaften und den paraklinischen Einrichtungen. Es hat sich gezeigt, dass ein frühzeitiges Heranführen an praktische Tätigkeiten und an Fragen aus der tierärztlichen Praxis dabei helfen, die zu Studienbeginn hohe Motivation trotz eines beträchtlichen „Workloads“ während des gesamten Studiums hindurch aufrecht zu erhalten [10]. Zur weiteren Verbesserung der klinisch-praktischen Aus- und Fortbildung im Rahmen der Vorgaben durch die TAppVO wurde an der TiHo Hannover ein sog. „Skills Lab“ eingerichtet. Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bundeslandes Niedersachsen steht seit Februar 2013 eine solche Einrichtung in den Räumlichkeiten der ehemaligen Klinik für Kleintiere zur Verfügung.

Skills Labs

Ein Skills Lab ist eine Lehrereinrichtung, in der (tier-)ärztliche Fertigkeiten trainiert werden können. In der Humanmedizin sind Skills Labs national und international weit verbreitet und wurden bereits in den 1970er Jahren eingerichtet [11,12,13]. Mehrere Studien belegen die Effektivität dieser humanmedizinischen Skills Labs [11,14,15,16]. In Deutschland besitzt nach eigenen Umfragen derzeit keine tiermedizinische Ausbildungsstätte ein zentrales Skills Lab, wohingegen im europäischen und außereuropäischen Ausland eine Vielzahl von Konzepten etabliert ist (Tab. 1).

Tab. 1: Übersicht Skills Labs in der Tiermedizin und deren Nutzung (kein Anspruch auf Vollständigkeit, Stand Mai 2013)

Skills Lab	Zentrale Einrichtung	Implementierung im Curriculum	Wiederholungsmöglichkeit der Übungen	Prüfungen in Skills lab
Buenos Aires		+	+	
Bristol	+	+	+	
Calgary	+	+	+	+
Florida	+	+	+	
Hannover	+		+	
Illinois	+	+	+	
Kopenhagen	+		+	+
London	+	+	+	+
Nottingham	+	+		+
St. Kitts	+	+	+	+
Wien	+		+	

In diesen Einrichtungen lernen Studierende klinisch-praktische Fertigkeiten in Trainingseinheiten durch standardisierte Szenarien. Zum Erwerb dieser Fertigkeiten werden hauptsächlich Modelle und Simulatoren (Phantome) eingesetzt (**Abb. 1 und 2**).

Geübt werden beispielsweise das Legen von Venenverweilkathetern, Knoten- und Nahttechniken, das Anlegen von Verbänden, Lagerungstechniken zu Röntgenaufnahmen bis hin zu Operationsübungen oder komplexen Szenarien wie die Geburtshilfe beim Rind. Den Studierenden wird bewusst, welche Handlungsabläufe einzuhalten und welche Arbeitsmaterialien für die jeweiligen Tätigkeiten notwendig sind. Die Möglichkeit der Wiederholung am Modell oder am Simulator erleichtert das sichere und stressfreie Erlernen der praktischen Fertigkeiten. An einigen Hochschulen werden standardisierte Prüfungsformate (OSCE, objective structured clinical examinations, oder OSLE, objective structured long examination record) in Skills Labs durchgeführt (**Tab. 1**). Unter strukturierten praktischen Prüfungen werden Szenarien verstanden, in denen Fer-

tigkeiten möglichst objektiv, verlässlich und valide anhand von Checklisten überprüft werden. Um standardisierte und objektive Prüfungsformate durchführen zu können, müssen Lehrziele und standardisierte Prozeduren definiert werden. Zur Implementierung einer klinisch-praktischen Prüfung, muss den Studierenden ermöglicht werden, die verschiedenen Szenarien und die damit verbundenen standardisierten Prozeduren zu trainieren [17].

Nutzung, Vermittlung, Bildungsressourcen und Lernhilfen

In einem Skills Lab können Studierende und Berufsanfänger, Wiedereinsteiger oder Umsteiger aus praxisfremden Arbeitsfeldern sowie alle Tierärztinnen und Tierärzte, die ihre praktischen Fertigkeiten vervollkommen möchten, in einer sicheren Umgebung verschiedenste Fertigkeiten trainieren. Dazu werden bevorzugt sog. „low-fidelity“- oder „intermediate-fidelity“-Simulatoren eingesetzt (**Abb. 1 und 2**). Diese Simulatoren unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Genauigkeit und Einsatzmöglichkeiten zum Erwerb

einer Fertigkeit. Der erfolgreiche Einsatz solcher Simulatoren und Modelle für die tiermedizinische Lehre konnte in verschiedenen Studien belegt werden: Probanden, die vorab an einem Simulator geübt hatten, bewerteten ihre Leistung am lebenden Tier durch das vorherige Training besser als Probanden, die nicht geübt haben [18,19,20,21].

In Absprache mit den Kliniken und Instituten der TiHo wurden Lehrziele definiert und ein Vermittlungskonzept entwickelt, das stufenweise den Erwerb von praktischen Fertigkeiten vorsieht. Das Konzept ist ein Leitfaden für den strukturierten und anspruchsvollen Einstieg bzw. Wiedereinstieg in das vielfältige Berufs- und Tätigkeitsfeld des praktizierenden Tierarztes. Das Vermittlungskonzept enthält neben Kursen zu tiermedizinischen Basistechniken zur Aus- und Fortbildung in Kooperation mit den Kliniken und Instituten der TiHo Hannover auch Ergänzungs- und Wiederholungsmöglichkeiten.

Diese Veranstaltungen ermöglichen das Üben und Wiederholen von Fertigkeiten in Kleingruppen sowie eine intensive Vor- und Nachbereitung von Lehrinhalten. Die didaktischen Anleitungen haben neben den etablierten Lehrmethoden zum Erwerb von Fertigkeiten, wie dem „Peer Teaching“ (erfahrene Studierende unterweisen weniger erfahrene Studierende) und kognitiven Lehrmethoden (z. B. Erklären, Vormachen, angewiesenes Üben) einen erhöhten autodidaktischen Anteil. Die Einbindung solcher Selbstlernphasen in die Ausbildung dient der Vorbereitung auf ein „lebenslanges Lernen“, welches durch die Berufsordnungen in Form von Fort- und Weiterbildung gefordert wird. Ein selbständiges Einüben im Sinne des Selbststudiums wird mit Hilfe von Literaturhinweisen sowie schriftlichen Lernanleitungen unterstützt. Hinzu kommen frei zugängliche Bildungsressourcen, sog. „Open Educational Resources“ (OER), in Form von Lehrvideos: Hierzu errichtete die E-Learning-Beratung der TiHo Hannover einen eigenen Online-Videokanal „TiHoVideos“ (www.youtube.com/



Abb. 1: Vorderbein-Modell Hund zur venösen Punktion.



Abb. 2: Geburtshilfe-Simulator.

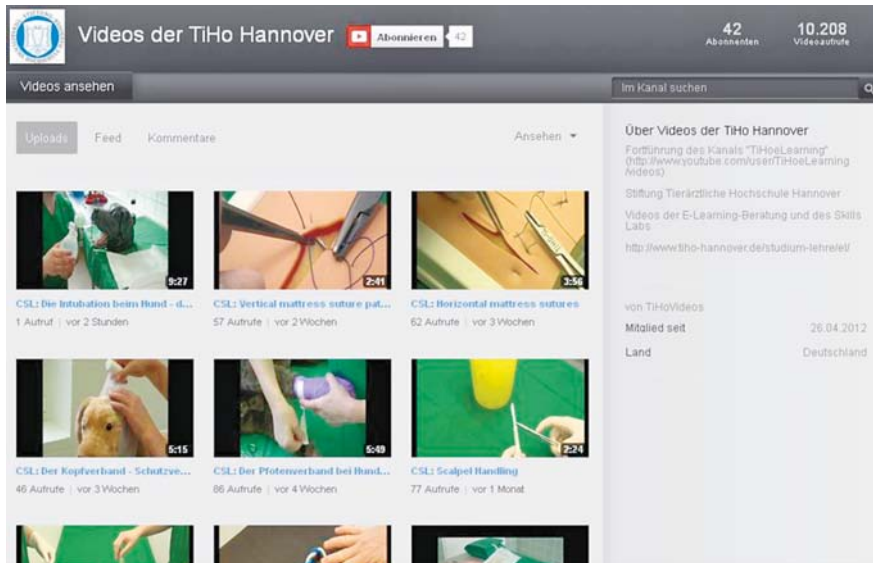


Abb. 3: Online-Videokanal der TiHo Hannover auf dem Internet-Videoportal YouTube.

user/tihovideos) und produzierte zahlreiche Lehrvideos (**Abb. 3**).

Die ersten Videos wurden bereits im Jahr 2012 auf der Internetplattform YouTube hochgeladen. Regelmäßig werden neue Videos

erstellt und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Diese Bildungsressource in Form von Online-Videos dient nicht nur als Vorbereitung auf eine Lernstation im Skills Lab, sondern auch als Kontroll- und Wiederholungs-

möglichkeit zuhause. Im Skills Lab können die Videos mittels QR-Codes (**Abb. 4**) direkt an den Lernstationen auf dem Smartphone oder dem Tablet aufgerufen und angeschaut werden, sodass ein direktes „Mitmachen am Modell“ ermöglicht wird.

Erfahrungen mit dem Betrieb von Skills Labs haben gezeigt, dass ein didaktisches Konzept mindestens so wichtig ist, wie der Ausbau der Lernstationen. Unter Nutzung der oben genannten Lernhilfen wird der Erwerb der praktischen Fertigkeiten an der TiHo Hannover in ein dreistufiges System eingeordnet, das allgemeine klinische Fertigkeiten, spezielle klinische Fertigkeiten und fortgeschrittene klinische Fertigkeiten umfasst, und an spezifischen Lernstationen vermittelt.

Die erste Stufe, allgemeine klinische Fertigkeiten, beinhaltet Fertigkeiten, die Grundlagen des alltäglichen praktischen Umgangs mit dem Patienten enthalten und autodidaktisch im Rahmen eines Selbststudiums in Kleingruppen geübt werden können. Eine Erfolgskontrolle wird nach Möglichkeit durch den Simulator selbst (z. B. Venenpunktion, **Abb. 1**) oder durch konstruktives Feedback der Mitarbeiter des Skills Lab (z. B. „California-Mastitis-Test“) gegeben.



Abb. 4: QR-Code des TiHo Videokanals.

Bei den speziellen klinischen Fertigkeiten werden die jeweiligen Lerninhalte und der Erwerb der Fertigkeit nach fachlicher Einweisung durch Mitarbeiter der Kliniken und Institute im Sinne der „Cognitive-Apprenticeship-Methode“ vermittelt (z. B. Geburtshilfe beim Rind). „Cognitive-Apprenticeship“ ist eine Methode, die den Lernenden kognitive Prozesse sichtbar machen soll. Der Lehrende führt zu Beginn der Übung die einzelnen Arbeitsschritte am Modell vor (Modeling), anschließend reproduzieren die Lernenden mit Hilfestellung des Lehrenden das Vorgehen (Scaffolding). Mittels Wiederholung und Kompetenzzunahme der Lernenden werden die Hilfestellungen und praktischen Korrekturmaßnahmen des Lehrenden reduziert (Fading) bis schließlich in ein betreutes Beobachten übergegangen wird (Coaching).

Die dritte Stufe des Vermittlungskonzeptes „Fortgeschrittene klinische Fertigkeiten“, beinhaltet Themen, die sehr spezielle Bereiche des Praxisalltags darstellen (z. B. Operationsübungen). Das Üben findet in Kleingruppen im Rahmen der Wahlpflichtfächer und in intensiven Kursen während des praktischen Jahres statt.

Das Ziel des Vermittlungskonzeptes ist die Entwicklung einer dynamischen Struktur zum Erwerb von klinischen Fertigkeiten unter Einbindung autodidaktischer Elemente als Ergänzung der bereits etablierten Lehrmethoden in der tiermedizinischen Ausbildung.

Fazit und Ausblick

Mit den beschriebenen Maßnahmen soll die Lehre im Bereich der praktischen Fertigkeiten für die Behandlung von Haus- und Nutztieren verbessert werden. Dabei sollen neben den Lehrveranstaltungen für Studierende vermehrt Angebote zur Fort- und Weiterbildung für Tierärztinnen und Tierärzte geschaffen werden. In Zukunft könnte das Lernen und Üben von klinischen Standardverfahren zuerst an einem Modell/Simulator trainiert und geprüft werden, bevor der „Hands on“-Unterricht am Tier praktiziert wird, womit gleichzeitig ein weiterer Beitrag zum Tierschutz geleistet wird. Die Umsetzung von standardisierten praktischen Prüfungsformaten (OSCE, OSLER) in der tiermedizinischen Ausbildung benötigt die möglichst fakultätsübergreifende Definition von standardisierten Prozeduren und Lehrzielen. Zusätzlich scheint eine übergreifende Implementierung von Skills Lab-Konzepten in die verschiedenen Curricula der veterinärmedizinischen Bildungsstätten erstrebenswert.

Weitere Informationen

Unter www.wissen.hannover.de finden Sie fünf kurze Filme, die Einblicke ins Clinical Skills Lab der TiHo geben.

Anschrift des korrespondierenden Autors: Marc Dilly, Ph.D., Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Zentrum für klinische Fertigkeiten, Clinical Skills Lab, Bischofsholer Damm 15, 30173 Hannover, Tel. (05 11) 856-83 60, marc.dilly@tiho-hannover.de

Literatur

- [1] TAppO (1999): Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (TAppO)
Artikel 1 V. v. 10.11.1999 BGBl. I S. 2162; aufgehoben durch § 69 V. v. 27.07.2006 BGBl. I S. 1827
- [2] TAppVO (2006): Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)
- [3] Bundestierärztekammer e. V. (2012): Statistik 2011: Tierärzteschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Zusammenstellung der Daten aus der Zentralen Tierärztedatei (Stand 31. Dezember 2012). DTBL. 4:506–5011
- [4] Hüllerfritsch, F.H. (2005): Beurteilung der Qualität der tierärztlichen Ausbildung und der Kompetenz von Anfangsassistenten durch praktische Tierärzte. Diss. med. vet. LMU München
- [5] Wagels, R.; Feige, K.; Tipold, A. (2008): Einführung und Evaluierung des praktischen Jahres an der Tierärztlichen Hochschule Hannover. GMS Z Med Ausbild. 25(4), Doc 98
- [6] Börschers, M.; Teke, A.; Tipold, A. (2010): Clinical externships within undergraduate studies in veterinary medicine. GMS Z Med Ausbild. 27 (5), Doc74
- [7] Welsh, P.J.; Jones, L.M.; May, S.A.; Nunn, P.R.; Whittlestone, K.D.; Peard, M.J. (2009): Approaches to defining day-one competency: a framework for learning veterinary skills. Revue Scientifique et Technique (International Office of Epizootics) 28(2):771–777
- [8] Duncan, C.; Dale, V.H.M.; Peard, M.J. (2011): Clinical veterinary students' perceptions of a 'Day one' skills guide. Veterinary Record 169: 13 doi: 10.1136/vr.d1437
- [9] TiHo (2006): Studienordnung für den Studiengang Tiermedizin an der Tierärztlichen Hochschule Hannover, www.tiho-hannover.de/studium-lehre/studium-der-veterinaermedizin/downloads/
- [10] Dorman, T.; Littlewood, S.; Margolis, S.A.; Scherpbier, A.; Spencer, J.; Ypinatar, V. (2006): How can experience in clinical and community settings contribute to early medical education? A BEME systematic review. Medical Teacher 28(1):3–18
- [11] Nikendei, C.; Schilling, T.; Nawroth, P.; Hensel, M.; Ho, A.D.; Schwenger, V.; Zeier, M.; Herzog, W.; Schellberg, D.; Katus, H.A.; Dengler, T.; Stremmel, W.; Müller, M.; Jünger, J. (2005): Integriertes Skills-Lab-Konzept für die studentische Ausbildung in der Inneren Medizin. Dtsch med Wochenschr. 130(18): 1133–1138
- [12] Sajid, A.; Lipson, L.F.; Telder, A. (1975): A simulation laboratory for medical education. Journal of Medical Education 50(10):970–975
- [13] Segarra, L.M.; Schwedler, A.; Weih, M.; Hahn, E.G.; Schmidt, A. (2008): Der Einsatz von medizinischen

Trainingszentren für die Ausbildung zum Arzt in Deutschland, Österreich und der deutschsprachigen Schweiz. GMS Z Med Ausbild. 25(2); Doc80

- [14] Bradley, P.; Bligh, J. (1999): One year's experience with a clinical skills resource centre. Medical Education 33(2):114–120
- [15] Remmen, R.; Scherpbier, A.; van der Vleuten, C. (2001): Effectiveness of Basic Clinical Skills Training Programmes: A Cross-sectional Comparison of four Medical Schools. Med Educ. 35:121–128
- [16] McGaghie, W.C.; Issenberg, S.B.; Petrusa E.R.; Scalese, R.J. (2010): A critical review of simulation-based medical education research: 2003–2009. Medical Education 44:50–63
- [17] Nikendei, C.; Jünger, J. (2006): OSCE – praktische Tipps zur Implementierung einer klinisch-praktischen Prüfung. GMS Z Med Ausbild., www.egms.de/en/journals/zma/2006-23/zma000266.shtml
- [18] Baillie, S.; Crossan, A.; Brewster, S.; Mellor, D.; Reid, S. (2005) Validation of a Bovine Rectal Palpation Simulator for Training Veterinary Students. Studies in Health Technology and Informatics 111:33–36
- [19] Baillie, S.; Crossan, A.; Brewster, S.; Reid, S. (2003): Preliminary Development and Evaluation of a Bovine Rectal Palpation Simulator for Training Veterinary Students. Cattle Practice 11(10):101–106
- [20] Holmberg, D.L.; Cockshutt, J.R.; Basher, A.W.P. (1995): Use of a Dog Abdominal Surrogate for Teaching Surgery. Journal of Veterinary Medical Education 20(3)
- [21] Griffon, D.J.; Cronin, P.; Kirby, B.; Cottrell, D.F. (2000): Evaluation of a Hemostasis Model for Teaching Ovariohysterectomy in Veterinary Surgery. Veterinary Surgery 29:309–316

VETIDATA steht als Informationsplattform allen Tierärztinnen und Tierärzten offen, die Fragen zum Umgang mit Arzneimitteln haben.

Online kann in bzw. nach aktuellen Rechtsvorschriften sowie Angaben zu Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen recherchiert werden.

Per Telefon oder Mail können auch individuelle Fragestellungen geklärt werden.

Veterinärmedizinischer Informationsdienst für Arzneimittelanwendung, Toxikologie und Arzneimittelrecht

<http://www.vetidata.de>

Zur **Registrierung** verwenden Sie bitte den Benutzernamen: »praxis« und das Kennwort: »forum«.

E-Mail: info@vetidata.de

Servicrufnummer für Anfragen:
Montag–Freitag: 9.00–16.00 Uhr

0180 500 91 19

(0,14 Euro/Min. im Festnetz, max. 0,42 Euro/Min. aus den Mobilfunknetzen)

VETIDATA

Leserbriefe

Möchten Sie uns Ihre Meinung sagen? Leserbriefe sind willkommen! Bitte geben Sie Ihre vollständige Adresse mit Telefonnummer an und kennzeichnen Sie den Text ausdrücklich als „Leserbrief“. Es besteht kein Anspruch auf Abdruck – eine gesonderte Benachrichtigung jedes einzelnen Einsenders ist leider nicht möglich. Die Redaktion behält sich außerdem das Recht auf Kürzungen vor.

Eine Antwort schuldig geblieben

Zur „Stellungnahme des Zitierten“ Prof. Dr. Thomas Blaha auf den Leserbrief von Dr. Kirsten Tönnies „Eine hoch gefährliche Aussage“, DTBL 5/2013 S. 656

Sehr geehrter Herr Prof. Blaha, mit Erstaunen und gleichzeitig amüsiert habe ich Ihre erheiternd emotionale und weniger fachgerechte Stellungnahme auf meine kleine Anfrage zu Ihren Wohlbefindungsthesen bezüglich Tierhaltung gelesen. Amüsiert, weil Sie mir antidemokratische Tendenzen bis hin zum Totalitarismus unterstellen, die einfach zu albern sind, wahren Totalitarismus damit leider aber gefährlich verharmlosen. Ihre unterhaltsamen Metaphern erfahren ihren Höhepunkt in dem Sysiphus- und Weinberg-Vergleich: Interessant Ihre Vorstellung, in einem Weinberg ständig Steine immer wieder neu aufhäufen zu müssen, um langfristig erfolgreich zu sein. Ich habe schon in Weinbergen gearbeitet – da gab es vieles zu tun, aber die von Ihnen beschriebene Arbeit kenne ich nicht, nur das Herausragen von Steinen oder das Anlegen von Terrassen. Ist das von Ihnen selbst geprägte Bildnis vielleicht ungewollt ein Synonym für Ihre eigene, uneffiziente Arbeit am falschen Objekt?

Wahrlich erstaunt hat mich Ihr Erstaunen ob meiner Analyse Ihrer Zahlenvorgaben, die Sie mit „kleinteiligste Kritik“ abtun wollen. In Anbetracht der Tatsache, dass es hier um das Leiden oder Nichtleiden von Millionen bis Milliarden von Tieren pro Jahr allein in Deutschland geht, halte ich den Aufwand für ein paar logische, aufs Papier gebrachte Überlegungen für durchaus vertretbar. Nein, es schaudert mich fast die Vorstellung, mit welch lapidarem Handstreich hier grundlegend existenzielle Überlegungen

zum Befinden von Tieren vom Tisch gewischt werden sollen. Dass Sie einer der forschesten Vertreter für die Herausnahme des Satzes „Der Tierarzt ist der berufene Schützer der Tiere“ aus der Muster-Berufsordnung waren, fällt mir in diesem Zusammenhang natürlich auch wieder ein. Damit rücken wir zu einem Kernproblem Ihrer Position als hochrangiger, tierärztlicher Tierschützer vor: Sie unterliegen m. E. dem Irrglauben, Moderator- und/oder Richterfunktionen in Tierschutzfragen aufgetragen bekommen zu haben. Ein Tierarzt hat aber rein grundsätzlich zu allererst Anwalt der Tiere zu sein; in ihm vereinen sich die Aufgaben eines Arztes, Anwalts und Pfarrers. Wenn das nach der Begriffsanalyse des Wortes Tierarzt ein schon fast zwingender Schluss ist, bekommt diese Deutung noch mehr Sinn, ja geradezu Zwang, wenn es sich um den Präsidenten einer „Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz“ handelt. Wenn eine solche Vereinigung nicht grundsätzlich immer den Schutz der Tiere unter allen möglichen Umständen zum Ziel hat, sondern sich beispielsweise um die Stimmung der Welternährung kümmert, kommt diese Vereinigung ihrer ursprünglich per Wortlaut der Vereinsbezeichnung definierten Idee nicht mehr nach. Ihre Motivation, ein guter, abwägender Richter sein zu wollen, der alle in sein Boot holt, zeugt deshalb von einem grundsätzlich falschen Auftragsverständnis. Es gibt so viele erfolgreiche Anwälte des reichen und geschäftstüchtigen gegnerischen Klientels (z. B. Lebensmittellobby), dass wir schon mit der Wahrung der Rechte unseres per Definition anvertrauten, tierischen Klientels als Anwälte mehr als ausgelastet sind.

Übrigens sind mir als selbstständige Tierärztin in eigener Praxis und Pionierin der Kooperation Zoogeschäft/Praxis die tagtäglichen ethischen Abwägungen „aus der Verantwortung gegenüber anderen“ in meiner Berufsausübung permanent hautnah präsent, finanziell unmittelbar und somit äußerst bewusst!

Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen zu der von Ihnen angestoßenen Diskussion komme ich auf den ursprünglich zu klärenden Punkt zu sprechen: Sie sind als Vertreter des sachlich-fachlich fundierten Tierschutzes eine sachlich-fachlich korrekte Antwort bezüglich der von Ihnen angegebenen Prozentzahlen ironischerweise komplett schuldig geblieben. Sind die 80 bis 90 Prozent also nur eine gefühlte Zahl, oder existieren dazu wissenschaftlich haltbare Untersuchungen?

Zum Abschluss ihres beeindruckenden Textes wollen Sie mich trotz allem in ihrem „Weinberg“ willkommen heißen (Sie schrecken wohl vor nie-

mandem zurück?!); dabei haben Sie anscheinend ganz übersehen, dass ich dort schon seit 20 Jahren tätig bin ...

Dr. Kirsten Tönnies, Hattersheim

Anmerkung der Redaktion:

Auf Nachfrage der Redaktion bei Prof. Blaha, teilte dieser mit, dass er und unisono der gesamte TVT-Vorstand keinerlei Sinn in einer weiteren Beantwortung der „ausschließlich ideologiegetragenen und provokativen Äußerungen gegen die Grundhaltung der TVT zum wissenschaftsbasierten Tierschutz von Dr. Kirsten Tönnies sehen“.

Tierschutzwidriges Werbemotiv

Zum Werbemotiv auf einem Flyer als Beilage im DTBL 4/2013

Für das Werbemotiv zu einem Tierarzneimittel wurde ein Bild gewählt, bei dem selbst die beeindruckende Dekorierung mit Schleifen nicht darüber hinwegtäuschen kann, dass es sich hier um ein Pferd in einer völlig unnatürlichen, von der Reiterhand herbeigeführten und aufgezwungenen Haltung handelt. Wir sehen ein Pferd mit einer unnatürlich eingerollten Halswirbelsäule mit „falschem Knick“, das Genick ist schon lang nicht mehr der höchste Punkt. Wie sich das Pferd dabei fühlen mag, können Sie an seinem Gesichtsausdruck erkennen, dem abwesenden Blick der Augen, der Ohrstellung. Und damit nicht doch noch ein Protest zur Sprache käme, etwa durch ein aufgesperrtes Maul oder einen „Zungenfehler“, ist der Sperrriemen bis auf Anschlag festgezurr!

Wie „normal“ dieses Bild geworden ist, sehen wir an seiner Verwendung in Katalogen und Werbungen, aber auch in Dressurprüfungen. So weiß auch der Anfänger gleich, in welche Haltung sein Pferd muss und auch zu kriegen ist, dank zahlreicher Hilfsmittel. Er weiß es nicht besser. Die Verwendung des Bildes in einer Werbung für Tierärzte als berufene Hüter von Tierwohl und Tiergesundheit finde ich aber schon grotesk.

Leider haben sich FEI und FN nicht dazu durchringen können, das Einrollen des Pferdes zu sanktionieren und es als das zu bewerten, was es zweifellos ist, ein schwerer Ausbildungs- und Anlehnungsfehler, den schon die Klassiker der Dressurausbildung beschrieben haben. Dressurreiten bis auf höchstem Niveau geht anders, es ist nur leider heute selten zu sehen. Umso mehr gehören die richtigen Bilder in die Werbung!

Dr. Folke Pfeifer, Halle/S.

Anzeige

Anzeige

Internationale Kontakte

Verein Deutsch-Französischer Tierärzte e. V.

Deutsche Gastfamilien gesucht

Wenn Sie Interesse an einem Kinderaustausch haben oder Kontakt mit einer Tierarztfamilie in Frankreich suchen, informieren Sie sich bitte unter www.france-deutschland-vet.org

Forschungspreis

Leipziger Innovationspreis für Tiermedizin 2014

Die Veranstalter des 7. Leipziger Tierärztekongresses schreiben einen offenen Wettbewerb für den Leipziger Innovationspreis für Tiermedizin in der Kategorie „Lehre, Forschung und Entwicklung“ aus. Der Preis ist mit **2 500 €** dotiert. Eine Aufteilung des Preises auf mehrere Preisträger ist möglich. **Einsendeschluss** für Bewerbungen ist der **31. August 2013** (Posteingang bei der Sächsischen Landestierärztekammer).

Weitere Informationen s. DTBL 5/2013 S. 658

Minitüb-Forschungspreis Equine Reproduktions- medizin

Im Januar 2014 wird zum sechsten Mal davon der Fa. Minitüb gestiftete Forschungspreis in Kooperation mit den Organisatoren der 8. Internationalen Konferenz über equine Reproduktionsmedizin (DVG) vergeben.

Mit dieser Anerkennung sollen, angebunden an diese Tagung, innovative Arbeiten junger, nicht habilitierter Nachwuchswissenschaftler aus klinischen oder paraklinischen Disziplinen prämiert werden. Die Auszeichnung ist mit **1000 €** dotiert.

Eingereicht werden kann eine publizierte wissenschaftliche Originalarbeit (auch Dissertation) aus den zurückliegenden zwei Jahren. Akzeptiert werden englische oder deutsche Beiträge. Die Auswahl der/des Gewinnerin/Gewinners erfolgt durch ein unabhängiges Gutachtergremium unter Mitwirkung eines Mitglieds der Stiftungsfirma.

Für die Beurteilung bitten wir um Einsendung der Arbeit zusammen mit einem kurzen Lebenslauf per E-Mail (alternativ per Post: Überlassung von vier Exemplaren der Arbeit) **bis zum 1. September 2013** an Prof. Dr. H.-A. Schoon, Institut für Veterinär-Pathologie der Universität Leipzig, An den Tierkliniken 33, 04103 Leipzig, Tel. (03 41) 97 38-270, Fax: -299, schoon@rz.uni-leipzig.de

Förderpreis

Ursula und Heinz-Georg Klös-Nachwuchspreis 2013

Mit dem Ursula und Heinz-Georg Klös-Nachwuchspreis sollen junge Tierärztinnen und Tierärzte (bis 32 Jahre) ausgezeichnet werden, die wertvolle Forschungsbeiträge zur Zoo- und Wildtiermedizin geleistet haben.

Vorschläge können **bis zum 31. Juli 2013** schriftlich eingereicht werden an die Geschäftsstelle der DVG, DVG Service GmbH, Friedrichstr. 17, 35392 Gießen, info@dvg.de

Neben einem Lebenslauf sind eine eingehende Würdigung der besonders auszeichnenden wissenschaftlichen Arbeit mit Literaturnachweis und ein Literaturverzeichnis einzureichen. Der Ursula und Heinz-Georg Klös-Nachwuchspreis 2013 wird im Rahmen der 12. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Zootier-, Wildtier- und Exotenmedizin verliehen (6. bis 8. Dezember 2013 in Augsburg).

Weitere **Informationen** und Anmelde-möglichkeiten zur Veranstaltung finden Sie unter www.dvg-zwe.de

Amtliches

Approbation

Bayern

Lukas Adam, München
Rouven Noel Anderson, München
Mag. med. vet. Roland Ernst Johann Auer, Mömbris
Sarah Balmer, München
Veronika Bayerl, München
Petra Braun, Probstried
Nina Burkhardt, Krailling
Anne-Kathrin Burmeister, München
Johanna Busse, München
Anna Döring, München
Larissa Engel, München
Shari Fabienne Fell, München
Cornelia Gertrud Fischer
Johannes Fischer, München
Sebastian Fröhlich, München
Karoline Groth, München
Johanna Gude, Eckental
Lisa van Held, München
Kati Hempel, Rosenheim
Marie Isernhagen, München
Stefanie Janke, München
Thomas Köppen, Geisenhausen
Andrea Leithner, Altheim
Sara-Lisa Lennermann, München
Laura Mang, München
Christine Mayer, Schliersee
Marion Müller, München
Lea Neumann, München

Sebastian Pietsch, München
Serena Resele, Merching
Tanya Ursula Reymann, Kühbach
Laura Mareike Sangl, München
Anna Szczepanek, München
Magdalena Alicja Szklarz, Aschheim
Daniel Schäffer, München
Eva Jasmin Scharinger, München
Kerstin Schmid, Neumarkt-St.-Veit
Milena Martina Schmidt, Bernried
Sandra Schwarzer, München
Patricia Steckeler, München
Janna Stüwe, Markt Schwaben
Isabel Thielen, Pöding
Friederike Tippelt, Schwabach
DVM Frances Treanor, Würzburg
Nadine Trinkies, München
Franziska Trost, München
Patrizia Uhl, München
Martina Eva Wächter, München
Miriam Wächter, Maching
Iris Wagner, München
Jessica Waldner, Penzberg
Sonja Warislohner, Teisendorf
Tamara Weber, München
Sonja Wünsche, München
Hanns Manuel Zeus, München
Vera Katrin Zilow, München

Berlin

Stephanie Apelt, Berlin
Tina Gregorowius, Crivitz
Anke Hahn, Berlin
Susanne Helm, Berlin
Sophia Hengsbach, Berlin
Ulrike Hölig, Berlin
Dr. habil. Pawel Jan Janczyk, Berlin
Monika Kalleklev, Berlin
Marnie Obst, Berlin
Nadine Wolke, Dallgow-Döberitz

Brandenburg

Christoph Wähner, Quedlinburg

Niedersachsen

Marianne Boeck, Blekendorf
Hannah Magdalena Brang, Kyllburg
Ragnhild Brungs, Hannover
Ina Dreher, Dessau-Roßlau
Melanie Janet Ester, Dortmund
Annika Frermann, Bad Bentheim
Natalia Anna Gawda, Lohmar
Hannah Hamburg, Düsseldorf
Britta Susanne Holst, Malente
Svenja Isabell Joswig, Gifhorn
Nadine Krämer, Bielefeld
Anja Kruse, Spiekeroog
Franziska Martje Luthje, Hannover
Anna Cristina Pelli, Sinzig
Tobias Pudlas, Kiel
Manuela Schmidt, Hannover
Saskia Schütze, Hannover
Hanna Rieke Tellbüscher, Hannover
Maike Teuber, Hannover
Ann-Kathrin Uhde, Seesen
Doreen Weidendorfer-Kopp, Krebeck

Regina Maria Weigmann, Hannover
Ina Zerbin, Hannover
Jennifer Zimmermann, Bremen

Nordrhein-Westfalen

Melissa Brinkmeier, Bielefeld
Xenia Caroline Burike, Bonn
Eva Lotte Engel, Lünen
Lucia Lopez Marco, Wachtendonk
Sabela Rey Martinez, Velen
Roberto Righi Schwammer, Köln
Florian Severins, Elsdorf
Dr. Anna Maria Cäcilie Weber,
Neunkirchen-Seelscheid

Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs

Niedersachsen

Zeyad Hilmi Samie aus Bagdad/Irak, Erlaubnis verlängert bis 31. 5. 2015 in nicht selbstständiger Tätigkeit als Assistent in der Tierarztpraxis DVM Holger Klukas, Hermann-Allmers-Str. 22, 26931 Elsfleth

Nordrhein-Westfalen

Sergej Eller, in nicht selbstständiger Stellung nur für die Tätigkeit als tierärztlicher Assistent in der Tierarztpraxis Egon Abraham, Taubenstr. 11, 33775 Versmold. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und gilt bis zum 23. 5. 2015

Angelina Eller, nur für die Tätigkeit als tierärztliche Assistentin in der Tierarztpraxis Egon Abraham, Taubenstr. 11, 33775 Versmold. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und gilt bis zum 23. 5. 2015

Verlust von Tierarztausweisen

Folgende Tierarztausweise sind verloren gegangen oder gestohlen worden und werden hiermit für ungültig erklärt:

Baden-Württemberg

Dr. med. vet. (Univ. Budapest) Peter Rolf

Anzeige

Aus der Rechtsprechung

Aufklärung vor tierärztlichem Eingriff

Die wirksame Einwilligung in die Operation eines Tieres setzt grundsätzlich nicht voraus, dass der Tierhalter nach den für die Behandlung eines Menschen geltenden Maßstäben über Risiken unterrichtet wird, weil es nur um wirtschaftliche Interessen geht, die allerdings durch die rechtlichen und sittlichen Gebote des Tierschutzes erweitert sind. Der Halter muss daher vom Tierarzt in die Lage versetzt werden, seine Entscheidung auf Erkenntnisse zu gründen, die seine Operationseinwilligung als Ausfluss einer eigenen, wahren inneren Willensbildung erscheinen lassen. Unter diesem Aspekt kann die Operationseinwilligung unwirksam sein, wenn der Tierarzt grundlegende Informationen über statistisch erhebliche Risiken verschweigt, die sich durch die Wahl einer anderen Operationsmethode minimieren lassen (hier: offene oder bedeckte Kastration eines Pferdes).

(OLG Koblenz, Az.: 5 U 603/12)

jlpl

Rechtsschutz gegen Tierhaltungsverbot

Ist ein psychisch kranker Mensch nicht mehr in der Lage seinen Hund art- und tierschutzgerecht zu halten, so kann unter Umständen ein Tierhaltungsverbot gerechtfertigt sein. Allerdings muss gegen die Maßnahme der Ordnungsbehörde für den Betroffenen ein effektiver Rechtsschutz möglich sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der kranke Hundehalter nach entsprechender Behandlung durchaus wieder in der Lage sein kann, den Hund adäquat zu versorgen. Deshalb sind endgültige Maßnahmen wie ein Tierhaltungsverbot abzuklären. Die Maßnahmen sind gerade in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit gut abzuwägen. Allein der Umstand, dass ein Hundehalter sich mehrere Wochen in stati-

onäre Behandlung begeben muss, rechtfertigt kein Tierhaltungsverbot, und zwar auch dann nicht, wenn damit zugleich bereits die Wiedergestattung unter Auflagen in Aussicht gestellt wird.

(VerwG Berlin, Az.: 24 L 25.13)

jlpl

Sachkundeprüfung für Hundehalter

Die Tierschutzbehörde ist befugt, einem Hundehalter, der nicht über die für eine angemessene Pflege seines Hundes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, durch eine tierschutzrechtliche Anordnung aufzugeben, eine theoretische und praktische Sachkundeprüfung abzulegen. Damit wurde der Eilantrag eines Hundehalters, dem vorgeworfen wurde, er hätte seine zwei Schäferhunde geschlagen und getreten, nicht stattgegeben. Der Hundehalter muss nun diese Sachkundeprüfung ablegen, wenn er seine Tiere nicht durch eine behördliche Einziehung verlieren will.

(OVerwG Lüneburg, Az.: 11 ME 234/12)

jlpl

Aufstehhilfe für narkotisiertes Pferd

Operation gut, dann ist alles gut. Dieser Satz gilt nicht immer. Jedenfalls dann nicht, wenn es nach der Operation zu schwerwiegenden Komplikationen kommt. So entspricht die assistierte Aufstehhilfe beim Pferd in der postoperativen Narkosephase nicht dem Standard deutscher Pferdekliniken. Deshalb begründet das Unterlassen einer solchen Aufstehhilfe nach der Operation auch keinen Schadenersatzanspruch, wenn das Pferd bei seinen Aufstehversuchen stürzt und sich Frakturen im Halswirbelbereich zuzieht, sodass es euthanasiert werden muss.

(OLG Oldenburg, Az.: 6 U 193/12)

jlpl

Meldepflichten bei Tierhaltungsverstößen

Liegen gravierende Verstöße eines Tierhalters gegen das Tierschutzgesetz vor, dann kann diesem Tierhalter von der Ordnungsbehörde die Auflage erteilt werden, für jedes Tier (hier: mehrere Pferde) Mitteilung darüber zu geben, wann es an welche Person abgegeben wurde, und zwar unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse des Übernehmers. Eine solche Anordnung ist geeignet und erforderlich, um die behördlichen Kontrollen ermöglichen zu können. Nur diese weitere Auslegung wird der Zielsetzung des Tierschutzgesetzes gerecht. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass gegen die Betroffenen der Verdacht eines Verstoßes gegen Rechtspflichten vorliegt. Es genügt, dass die Behörde gegen den Adressaten ein Informationsbedürfnis zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgabe hat.

(VerwG Minden, Az.: 2 K 695/12)

jlpl

Anzeige

Gefährlichkeit eines Mischlingshundes

Die Frage, ob ein Hund als gefährlich anzusehen ist, beurteilt sich auch danach, ob eine Kreuzung mit einem in der Hundehalterverordnung genannten Tier vorliegt. Direkte Abkömmlinge eines solchen Hundes fallen ohne weiteres als Nachfahre unter die Hundehalterverordnung. Allerdings ist bei späteren Nachkommen in Rechnung zu stellen, dass sie wegen der dazwischen liegenden Erbgänge mit einem Hund, der in der Hundehalterverordnung bezeichneten Rassen oder Gruppen oder mehrerer dieser Hunde, nur noch mit geringeren Anteilen verwandt sind. Hieraus folgert die Rechtsprechung, dass eine Hunderasse oder Hundegruppe nur dann als vermutlich gefährlich behandelt werden kann, wenn objektive Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich zumindest die Möglichkeit einer Schädigung von Menschen und Tieren durch Hunde dieser Rasse oder Gruppe entnehmen lässt. Auf Vermutungen, Hypothesen oder Hinweise kann die Vermutung der Gefährlichkeit dagegen trotz Absenkung der Gefahrenschwelle auf die Vorsorge gegen Gefahren nicht gestützt werden. (VerwG Frankfurt/Oder, Az.: 6 L 28/13) jlp

Gesetze und Verordnungen

Hinweise – Die „Hinweise“ sind ausgewählte Fundstellen aus dem Bundesgesetzblatt I, dem Bundesanzeiger (soweit im BGBl. aufgeführt) und aus dem Amtsblatt der Europäischen Union.

■ Dreizehnte VO zur Änderung der **Arzneimittelverschreibungsverordnung** vom 19. Februar 2013 (BGBl. I Nr. 9 v. 25. 2. 2013 S. 312)

■ Fünfundvierzigste VO zur Änderung der **Futtermittelverordnung** vom 7. März 2013 (BGBl. I Nr. 13 v. 18. 3. 2013 S. 465)

■ VO (EU) Nr. 251/2013 der Kommission vom 22. März 2013 zur Änderung der Anhänge II und III der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Rückstandshöchstgehalte** für Aminopyralid, Bifenazat, Captan, Fluazinam, Fluopicolid, Folpet, Kresoximmethyl, Penthiopyrad, Proquinazid, Pyridat und Tembotrion in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 88 v. 27. 3. 2013 S. 1)

■ VO über **Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch** vom 22. März 2013 (BGBl. I Nr. 16 v. 8. 4. 2013 S. 624)

■ Dritte VO zur Änderung **EU-rechtlicher Verweisungen im Arzneimittelgesetz** vom 25. März 2013 (BGBl. I Nr. 16 v. 8. 4. 2013 S. 627)

■ Empfehlung Nr. 93/13/COL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 21. Februar 2013 über einen **koordinierten Kontrollplan zur Feststellung der Verbreitung betrügerischer Praktiken bei der Vermarktung bestimmter Lebensmittel** (ABl. L 118 v. 30. 4. 2013 S. 44)

■ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 357/2013 der Kommission vom 18. April 2013 zur Änderung der VO (EG) Nr. 903/2009 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 373/2011 hinsichtlich des Mindestgehalts an einer Zubereitung von *Clostridium butyricum* (FERM BP-2789) als **Futtermittelzusatzstoff** für Masthühner und für Vogelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (außer Legevoögeln) (Zulassungsinhaber: Miyarisan Pharmaceutical Co. Ltd., vertreten durch Miyarisan Pharmaceutical Europe S.L.U.) (ABl. L 109 v. 19. 4. 2013 S. 22)

■ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18. April 2013 betreffend die Jahresberichte über nichtdiskriminierende Kontrollen gemäß der VO (EG) Nr. 1/2005 über den **Schutz von Tieren beim Transport** und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der VO (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 111 v. 23. 4. 2013 S. 107)

■ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 374/2013 der Kommission vom 23. April 2013 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Clostridium butyricum* (FERM BP-2789) als **Zusatzstoff** in Futtermitteln für Junghennen (Zulassungsinhaber Miyarisan Pharmaceutical Co. Ltd., vertreten durch Miyarisan Pharmaceutical Europe S.L.U.) (ABl. L 112 v. 24. 4. 2013 S. 13)

■ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 394/2013 der Kommission vom 29. April 2013 zur Änderung des Anhangs der VO (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der **Rückstandshöchstmengen** in Lebensmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Monepantel (ABl. L 118 v. 30. 4. 2013 S. 17)

■ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 29. April 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/221/EU hinsichtlich der Genehmigung nationaler **Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung des Ostreiden Herpesvirus 1** µvar (OsHV-1 µvar) in bestimmte Gebiete Irlands und des Vereinigten Königreichs (ABl. L 120 v. 1. 5. 2013 S. 16)

■ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 403/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, Endo-1,3(4)-beta-Glucanase und Endo-1,4-beta-Glucanase aus *Trichoderma reesei* (ATCC 74444) als **Futtermittelzusatzstoff** für Mast- und Legegeflügel und abgesetzte Ferkel sowie zur Änderung der VO (EG) Nr. 1259/2004,

(EG) Nr. 1206/2005 und (EG) Nr. 1876/2006 (Zulassungsinhaber DSM Nutritional Products) (ABl. L 121 v. 3. 5. 2013 S. 26)

■ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 406/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Änderung des Anhangs der VO (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der **Rückstandshöchstmengen** in Lebensmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Prednisolon (ABl. L 121 v. 3. 5. 2013 S. 42)

■ VO zur Umsetzung der Richtlinie über Industriemissionen, zur Änderung der **Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte** und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 21 v. 2. 5. 2013 S. 973)

■ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 413/2013 der Kommission vom 6. Mai 2013 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Pediococcus acidilactici* CNCM MA 18/5M als **Futtermittelzusatzstoff** zur Verwendung in Tränkwasser für Absetzferkel, Mastschweine, Legehennen und Masthühner (Zulassungsinhaber: Lallemand SAS) (ABl. L 125 v. 7. 5. 2013 S. 1)

■ VO (EU) Nr. 415/2013 der Kommission vom 6. Mai 2013 zur Festlegung zusätzlicher **Pflichten und Aufgaben der EU-Referenzlaboratorien für Tollwut, Rindertuberkulose und Bienengesundheit**, zur Änderung der VO (EG) Nr. 737/2008 und zur Aufhebung der VO (EU) Nr. 87/2011 (ABl. L 125 v. 7. 5. 2013 S. 7)

■ Erste VO zur Änderung der **Geflügelpest-VO** vom 8. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 23 v. 14. 5. 2013 S. 1207)

■ Bekanntmachung der Neufassung der **Geflügelpest-VO** vom 8. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 23 v. 14. 5. 2013 S. 1212)

■ VO zur Änderung der Ersten VO zur Änderung der **Fischseuchenverordnung** vom 8. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 23 v. 14. 5. 2013 S. 1245)

■ Sechsendvierzigste VO zur Änderung der **Futtermittelverordnung** vom 8. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 24 v. 17. 5. 2013 S. 1251)

■ VO (EU) Nr. 438/2013 der Kommission vom 13. Mai 2013 zur Änderung und Berichtigung des Anhangs II der VO (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung bestimmter **Lebensmittelzusatzstoffe** (ABl. L 129 v. 14. 5. 2013 S. 28)

■ Bekanntmachung der Neufassung des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25 v. 27. 5. 2013 S. 1274)

Pressestimmen

Die Beiträge in dieser Rubrik sind Agenturmeldungen oder Pressemitteilungen von Ministerien, Instituten, Verbänden und anderen Institutionen. Die Kürzel kennzeichnen die jeweilige Quelle.

Arzneimittel, Futtermittel

QS veröffentlicht Daten zum Antibiotikaeinsatz

Die Qualität und Sicherheit GmbH (QS) konnte auf ihrer Jahrespressekonferenz in Frankfurt erste Ergebnisse des von ihr im Jahr 2012 initiierten Monitoringsystems vorstellen. Demnach wurden 17 Prozent der Masthähnchen auf den insgesamt 2645 geflügelhaltenden QS-Betrieben im Erfassungszeitraum seit Mai 2012 gänzlich ohne Antibiotikagabe großgezogen; die medikamentöse Behandlung der anderen Tiere erstreckte sich im Mittel auf weniger als ein Viertel der Mastdauer.

Bei den bisher 7415 Schweinemastbetrieben, für die seit September 2012 bereits vollständige Daten vorliegen, dauerte die durchschnittliche Behandlungszeit 5,9 Tage; knapp ein Viertel der Erzeuger kam während der Mast ohne Antibiotika aus. *AgE*

Verhandlungen über AMG-Novelle vertagt

Die Verhandlungen über einen Kompromiss zur Novelle des Arzneimittelgesetzes (AMG) dauern an. Die Arbeitsgruppe mit Fachpolitikern der A- und B-Seite unter Vorsitz des Staatssekretärs im Bundeslandwirtschaftsministerium, Dr. Robert Kloos, konnte sich Anfang Juni nicht einigen und vertagte die Gespräche. Der Vermittlungsausschuss setzte daraufhin die AMG-Novelle von seiner Tagesordnung ab. Ein neuer Anlauf soll nunmehr in der letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause unterommen werden. Der Vermittlungsausschuss tritt am 26. Juni 2013 zu seiner wohl letzten Sitzung in dieser Legislaturperiode zusammen. Die Arbeitsgruppe trifft sich aller Voraussicht nach zwei Tage vorher. *AgE*

Landwirtschaft, Tierhaltung

Neues niedersächsisches Hundegesetz tritt am 1. Juli in Kraft

Niedersachsens Hundehalter müssen sich vom 1. Juli 2013 an auf zahlreiche Neuerungen einstellen. Wie das Hannoversche Landwirtschaftsministerium mitteilte, müssen zwischen Ems und Elbe Hundehalter u. a. ihre Vierbeiner mit einem Chip kennzeichnen lassen. Ferner ist eine Haftpflichtversicherung für das Tier erforderlich, um mögliche Schäden begleichen zu können. Zudem müssen die Hunde bei einem Zentralen Register angemeldet werden. Mit diesem landesweiten Verzeichnis soll der Hundehalter – etwa bei einem Beißvorfall, wenn

die Halterfrage nicht vor Ort geklärt werden kann – zügig ermittelt werden können.

Die Erfassung wird laut Ressortangaben durch die Kommunale Systemhaus Niedersachsen GmbH (KSN) im Auftrag des Landes durchgeführt, wofür eine einmalige Gebühr erhoben wird: Für jede Online-Registrierung werden Kosten in Höhe von 14,50 € zuzüglich Mehrwertsteuer anfallen; eine telefonische bzw. schriftliche Anmeldung kostet 23,50 € zuzüglich Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus müssen Hundehalter vom 1. Juli an ihre Sachkunde nachweisen können. Ausschließlich diejenigen, die sich nach dem 1. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen. Nicht davon betroffen ist u. a., wer

Foto

nachweislich innerhalb der letzten zehn Jahre über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat, Tierarzt ist oder die Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde abnimmt oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich belegt hat. Die Kosten für den Sachkundenachweis sollen sich auf jeweils ab 40 € belaufen. Die Prüfungsbausteine sollen landesweit einheitlich sein; das Landwirtschaftsministerium will hierzu Beispielfragen auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Das Hundegesetz basiert auf einem gemeinsamen Landtagsbeschluss von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP aus dem Jahr 2011. *AgE*

Neonikotinoid-Verbot verabschiedet

Die Europäische Kommission hat im Mai das umstrittene Teilverbot neonikotinoider Pflanzenschutzmittel verabschiedet. Damit dürfen die Stoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam vom 1. Dezember 2013 an in zahlreichen Kulturen, darunter Raps, nicht mehr angewendet werden. Die Stoffe stehen im Verdacht, die europäische Honigbienenpopulation zu gefährden. Die Mitgliedstaaten müssen die bestehenden Zulassungen widerrufen oder ändern, um bis zum 30. September 2013 den EU-Beschränkungen nachzukommen. Sie können den Verbrauch vorhandener Bestände bis höchstens zum 30. November zulassen.

Das Verbot soll spätestens nach Ablauf von zwei Jahren überprüft werden. Das Teilverbot ist nach Aussage von EU-Gesundheitskommissar Tonio Borg ein weiterer Meilenstein auf

dem Weg zur Sicherstellung einer gesünderen Zukunft für Bienen, die nicht nur Honig produzierten, sondern auch 80 Prozent der Bestäubung erledigten. *AgE*

Lebensmittel, Verbraucherschutz

Weniger Lebensmittelkontrolleure in Ostdeutschland

Kein einheitliches Bild ergibt sich bei der zahlenmäßigen Entwicklung der in der amtlichen Lebensmittelüberwachung eingesetzten Lebensmittelkontrolleure und Tierärzte in den Ländern während der letzten Jahre. Wie aus der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs vom Bundeslandwirtschaftsministerium, Dr. Gerd Müller, auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten der Linksfraktion, Caren Lay, hervorgeht, rangiert Bayern mit 494 Lebensmittelkontrolleuren Ende letzten Jahres bundesweit an der Spitze. Damit hat der Freistaat die Zahl seiner Kontrolleure noch einmal erhöht. Zehn Jahre zuvor waren es 472 gewesen. Auch bei den Kreisveterinären liegt Bayern mit 331 vorn. Zuwächse bei den Lebensmittelkontrolleuren verzeichnen u. a. auch Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz, während sämtliche neuen Länder in den letzten zehn Jahren in diesem Bereich Personal eingespart haben. Baden-Württemberg weist mit 288 Lebensmittelkontrolleuren und 260 Kreisveterinären einen vergleichsweise hohen Personalbestand auf. Für Nordrhein-Westfalen liegen dem Bund keine verwertbaren Daten vor. *AgE*

Tierschutz, Artenschutz

Länder vertragen NRW-Entwurf zur Schweinehaltung

Zu dem von Nordrhein-Westfalen eingebrachten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gibt es keine rasche Entscheidung. Der Agrarausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung Mitte Mai beschlossen, die Vorlage zu vertragen. Die Länder wollen sich offenbar noch eingehend mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verschärfung der Tierschutzanforderungen in der Schweinehaltung befassen. Im Mittelpunkt steht eine Anhebung des Mindestplatzangebots je Tier um etwa 30 Prozent. Gelten soll dies für Zuchtläufer und Mastschweine ebenso wie für Jungsaugen und Sauen sowie für Absetzferkel.

In der Landwirtschaft ist der Entwurf der rot-grünen Düsseldorf Landesregierung auf scharfe Kritik gestoßen. Sollte sich der Bundesrat die Initiative zu eigen machen und die Vorlage einbringen, würde sie aller Voraussicht nach auf Ablehnung der Bundesregierung stoßen. Allerdings könnte der Entwurf eine Rolle spielen bei der zu erwartenden Diskussion um Tierschutz in der Landwirtschaft im Rahmen des Bundestagswahlkampfes. *AgE*

Tierseuchenbericht

für die Zeit vom 1. bis 30. April 2013

Grundlage: Tierseuchenbericht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Neue Feststellungen (Zahl der Betriebe; bei Wildtiererkrankung Zahl der Einzeltiere)

Land Regierungsbezirk	Amerikanische Faulbrut	Ansteckende Blutarmut der Einhufer	Aujeszky'sche Krankheit	Blauzungenkrankheit	BHV-1-Infektion (alle Formen)	Bovine Virus Diarrhoe	Brucellose (Rind/Schwein/Schaf/Ziege)	Enzootische Leukose (Rind)	Geflügelpest	Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden	Klassische Schweinepest	Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen	Milzbrand	Newcastle-Krankheit	Niedrigpathogene aviäre Influenza (gehaltener Vogel)	Rauschbrand	Salmonellose der Rinder	Tollwut	TSE (alle Formen)	Tuberkulose (Rind) (<i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i>)	Vibriosen (Rind)	Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden
Jahr der letzten Feststellung		2012	2012 ¹	2009			2011 ²	2013	2009 ³	2012	2009 ⁴	2012	2012	2013 ⁵		2012		2013 ⁶	2013			
Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	7	—	—	—	—	37	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen																						
Düsseldorf	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Köln	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Detmold	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Arnsberg	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen																						
Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gießen	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kassel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg																						
Stuttgart	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	3	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tübingen	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bayern																						
Oberbayern	—	—	—	—	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Niederbayern	1	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberpfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberfranken	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittelfranken	1	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Unterfranken	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwaben	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	1
Saarland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Mecklenburg-Vorpommern	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen																						
Chemnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dresden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leipzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Anhalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thüringen	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	19	0	0	0	1	146	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	1	0	1 ⁷	9 ⁸	1	2

¹ Hund, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2000 / ² Eber, letzte Feststellung bei Rindern 2000 / ³ Wildente, letzte Feststellung bei Hausgeflügel 2007 / ⁴ Schwarzwild, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2006 / ⁵ Taube, letzte Feststellung bei Hausgeflügel 2008 / ⁶ Fledermaus, letzte Feststellung bei einem importierten Hund 2010 / ⁷ Schafe, letzte Feststellung bei Rindern 2009 / ⁸ *Mykobakterium caprae*

Anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland, die mehr als fünf Jahren nicht mehr aufgetreten sind (Jahr der letzten Feststellung):

Affenpocken (2006), Beschälseuche Pferd (2002), Lungenseuche der Rinder (1926), Maul- und Klauenseuche (1988), Pockenseuche der Schafe und Ziegen (1920), Rinderpest (1881), Rotz [Malleus] (1955), Trichomonadenseuche Rind (2004), Vesikuläre Schweinekrankheit (1985).

Noch nie aufgetretene anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland: (zuletzt aufgeführt im DTBl. 5/2012, S. 714).

Buchbesprechungen

Nicht namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen Verlagsinformationen dar.

Berndt Seite

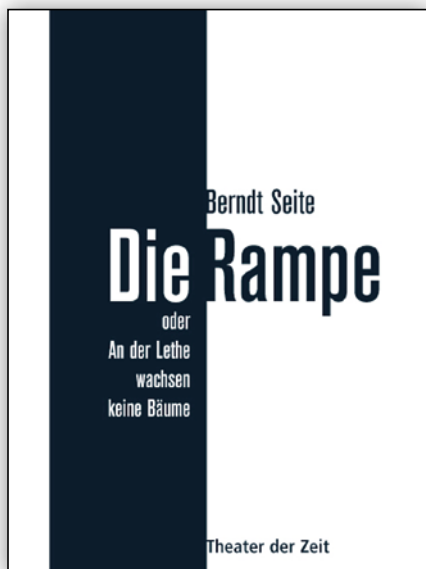
Die Rampe oder An der Lethe wachsen keine Bäume

Theater der Zeit Berlin 2013, 132 S., 14 €, ISBN 978-3-943881-45-5

Strandgut

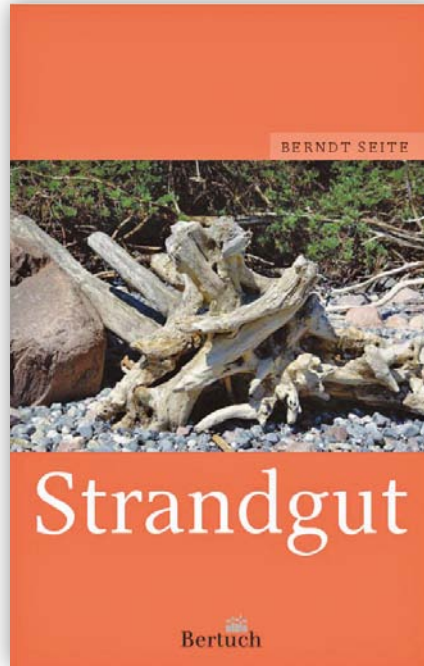
Bertuch Verlag Weimar 2013, 2. Aufl., 58 S., 14,95 €, ISBN 978-3-86397-021-5

So fiktiv scheint die neue Erzählung „Die Rampe oder An der Lethe wachsen keine Bäume“ nicht zu sein. Berndt Seite steigt noch einmal literarisch in seine Vergangenheit ein und erzählt von Menschen, die vor außergewöhnliche Herausforderungen gestellt werden. Das Böse in der Welt ist ein Teil des Lebens und seine Erscheinungsformen wechseln je nach Situation.



Berndt Seite wählt in seiner Erzählung das zentrale Bild der Rampe als metaphorischen Ort, an dem sich Mensch und Tier auf der Schwelle von Leben und Tod gegenüberstehen. In einer bedrückenden Ambivalenz von realistischem Erzählen und allegorischer Überhöhung beschreibt der Autor die alpträumhaften Geschehnisse in einem Dorf, das unter Quarantäne steht. Aus der Perspektive der Beteiligten, die ein Experiment gegen eine sich ausbreitende Seuche schützen sollen, zeigt der Autor lakonisch genau eine Welt traumatischer Abstoßung wie auch Momente menschlicher Bewährung. Lebensansichten und Weltbilder werden hinterfragt als Momente existenzieller Selbsterfahrung – als Panorama gottverlassener Zivilisation.

Ein Buch zum Nachdenken, mit ungeschönten, kritischen Bezügen zum Leben.



Sein Inseltagebuch „Strandgut“ schlägt eine andere Seite an. Die Inseln der Ostsee haben ihren eigenen, herben, geheimnisvollen Charme. Und Bornholm besonders. Ein Sehnsuchtsziel der Ostdeutschen, als es noch unerreichbar war. In eindrucksvollen, stimmungsvollen Bildern erzählt er von seinen Erwartungen, seinen Sehnsüchten und unerfüllten Träumen. Die Fasanenhenne ist wie das Leben, schnell und unberechenbar ist sie unterwegs, bis der Tod auch sie ereilt.

*Holznapel, Demmin
Pschorn, Neunburg vorm Wald*

Eberhard Raschke, Hartwig Kobelt

Fleischhygienerecht

Sammlung Deutscher und Internationaler Vorschriften mit Hinweisen

Verlag R. S. Schulz im Unternehmen von Wolters Kluwer Deutschland, 124. Erg., 210 S., 122 € (Stand: 15. Januar 2013)

Die geänderte Trinkwasser-Verordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2562) dient der menschlichen Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen. Die VO regelt u. a. die Wasserqualität für den menschlichen Gebrauch, legt Begriffe wie „Trinkwasser“ einschließlich dessen Beschaffenheit wie auch das „Wasserversorgungsgebiet“ und die „Wasserversorgungsanlagen“ fest. Ebenso werden die chemischen Anforderungen an das Trinkwasser geregelt sowie Maßnahmen, wenn die festgelegten Grenzwerte nicht eingehalten werden.

Die neue Tierschutz-Schlacht-Verordnung vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) dient dem Schutz von Tieren im Zusammenhang mit dem Schlachten und Töten. Gefordert wird hier Sachkunde, die den Behörden gegenüber nachgewiesen werden muss. Geregelt werden in der Verordnung auch Vorschriften über Schlachthöfe

mit Anforderungen und Ausstattungen sowie Betreuung von Tieren. Die Verordnung ist nicht anzuwenden bei Tierversuchen, weidgerechter Ausübung der Jagd, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und einem Massenfang von Fischen.

Änderungen erfährt die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2012 (Abl. L 340 vom 13. Dezember 2012 S. 35) über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Sie werden im Anhang der Verordnung aufgeführt. Geändert wurden unter F52 dieser Ausgabe die Liste der Drittländer, aus denen bestimmtes Fleisch und bestimmte Fleischerzeugnisse eingeführt werden dürfen, unter F53 die Festlegungen der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse und unter F69 die geänderten Listen der Grenzkontrollstellen.

Im Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung vom 31. März 2012 unter H im Band II dieser Ergänzung sind für Tätigkeiten in und außerhalb von Großbetrieben Stundenentgelte vereinbart worden. Ähnliches gilt auch für Zeitzuschläge. Weitere Vereinbarungen ergeben sich aus dem abgeschlossenen Tarifvertrag.

Jürgen Klodt, Hamburg

Anzeige

Anzeige